

**Die Revision des Geldwäschereigesetzes:  
Eine Analyse der Auswirkungen auf die Banken**

**Masterarbeit**

Im Studiengang  
MSc Management and Law

eingereicht von:

Ilirjana Berniki

Matrikelnummer: 15-277-742

an der ZHAW – Zürcher Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften

Abgabedatum:

31. Mai 2023

Betreuer:

Dr. Fabio Babey

## **I. Gender Disclaimer**

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit sind somit geschlechterneutral zu verstehen.

## II. Management Summary

Der Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung hat für den Schweizer Finanzplatz sowie auf globaler Stufe eine zentrale Bedeutung. Aufgrund der starken internationalen Vernetzung ihres Finanzplatzes ist die Schweiz einem erheblichen Geldwäschereirisiko unterworfen. Daher ist es wichtig, die Bekämpfung präventiv anzugehen, sich an internationalen Standards zu orientieren und die Gesetzgebung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Mit der Revision des Geldwäschereigesetz (GwG) per 1. Januar 2023 wurden Neuerungen eingeführt, um die identifizierten Schwachstellen im vierten Länderbericht von der Financial Action Task Force (FATF) zu beheben. Um die Ansprüche der FATF zu befriedigen und das internationale Ansehen des Finanzplatzes zu wahren, wurde das GwG den aktuellen internationalen Standards angepasst.

Die vorliegende Masterarbeit wurde im Rahmen des Masterstudiengangs Management and Law an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) erarbeitet und unterteilt sich in fünf Kapiteln, welche sich alle aufeinander aufbauend mit den Neuerungen aus der GwG-Revision und der Auswirkungen auf Banken befassen. Der erste Teil verschafft einen Überblick über die Geldwäscherei, ihrer Geschichte und den Auslöser zur Revision. Anschliessend werden die Neuerungen im GwG und die verhaltenspsychologischen Aspekte für die Mitarbeitersensibilisierung wiedergegeben. Schliesslich gibt das letzte Kapitel Aufschluss darüber, welche Auswirkungen aus den Neuerungen abgeleitet und mit welchen praxisnahen Handlungsempfehlungen die Neuerungen effizient und erfolgreich umgesetzt bzw. eingehalten werden können.

Die rechtswissenschaftliche Analyse stützt sich auf Literatur und Rechtsprechung. Dabei werden die relevanten Rechtsgrundlagen nach dem GwG berücksichtigt. Für die Analyse der Auswirkung und der Erstellung von Handlungsempfehlungen wurde ebenfalls auf die Literatur, Rechtsprechung und auf eigene langjährige Berufserfahrung zurückgegriffen. Weitere Erkenntnisse konnten durch einen Austausch mit Fachpersonen aus der Praxis gewonnen werden.

Bei den untersuchenden Neuerungen handelt es sich um die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, die Aktualisierung der Kundendaten und verschiedenen Anpassungen im Meldewesen. Dabei wurde herausgefunden, dass die grösste Auswirkung

vor allem in der konkreten Umsetzung der Neuerungen aufgrund der fehlenden Erwartungshaltung seitens des Gesetzgebers und Regulators zu finden ist. Eine risikobasierte Vorgehensweise sollte dabei stets verfolgt werden. Die Verfasserin empfiehlt beispielsweise einen zentralen Versand von fehlenden Formularen oder die negative Genehmigungsfiktion. Zusätzlich bietet sich auch die Möglichkeit, im Rahmen der Transaktionsüberwachung, die Neuerungen einzuhalten. Dadurch sollten ungewöhnliche Transaktionen einen Prozess initiieren, welche die Überprüfungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten als auch die Aktualisierung der Kundendaten zur Folge hat. Ferner besteht ebenfalls ein Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen für Bankmitarbeitende, um die neuen Anforderungen zu verstehen und angemessen umsetzen zu können. Dabei sollen ein One-Pager den Mitarbeitern zur Orientierung dienen und eine Kombination zwischen webbasierten Schulungen und Präsenzveranstaltungen die Sensibilisierung der Mitarbeiter erhöhen.

Insgesamt wird empfohlen, dass Banken die GwG-Revision als Chance sehen, ihre Geldwäschereibekämpfungssysteme zu verbessern und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden zu intensivieren. Durch eine proaktive und effiziente Umsetzung der Neuerungen können Banken ihre Reputation stärken und gleichzeitig zur Stabilität des Schweizer Finanzsystems beitragen.

### **III. Management Summary (English)**

The combating of money laundering and terrorist financing is of key importance for the Swiss financial industry as well as on a global basis. Given the strong international connections of its financial sector, Switzerland is subject to a considerable risk of money laundering. It is therefore important to take a preventive approach to combating money laundering, to follow international standards and to continuously develop legislation. With the revision of the Anti-Money Laundering Act (AMLA) as of January 1<sup>st</sup>, 2023, amendments were introduced to address the weaknesses identified in the fourth country report by the Financial Action Task Force (FATF). In order to comply with the requirements of the FATF and to maintain the international reputation of the financial sector, the AMLA was adapted to the current international standards.

This Master's thesis was written as part of the Master's programme in Management and Law at the Zurich University of Applied Sciences (ZHAW) and is divided into five chapters, all of which build on each other and deal with the amendments to the AMLA and their impact on banks. Subsequently, the amendments to the AMLA and the behavioral-psychological aspects for raising employee awareness will be presented. Finally, the last chapter provides information on the effects that can be derived from the amendments and the practical recommendations for action that can be used to implement and comply with the amendments efficiently and successfully.

The legal analysis is based on literature and case law. The relevant legal foundations according to the AMLA are taken into account. For the analysis of the impact and the development of recommendations for action, reference was also made to the literature, case law and many years of own professional experience. Further insights were gained through an exchange with experts from the field.

The amendments examined are the verification of the identity of the beneficial owner, the updating of client data and various adjustments in the reporting system. It was found that the greatest impact is to be found primarily in the concrete implementation of the amendments due to the lack of expectations on the part of the legislator and regulator. A risk-assessed approach should always be followed. The author recommends, for example, a central dispatch of missing forms or the negative approval fiction. In addition, there is

also the possibility of complying with the amendments within the framework of transaction monitoring. In this way, unusual transactions should initiate a process that results in the obligation to verify the beneficial owner as well as the updating of client data. There is also a need for training and education for bank staff to understand the new requirements and implement them appropriately. In this context, a one-pager is to serve as an orientation for the employees and a combination of web-based training and face-to-face events is to increase the awareness of the employees.

Overall, it is recommended that banks see the AMLA revision as an opportunity to improve their anti-money laundering systems and intensify cooperation with the supervisory authorities. By proactively and efficiently implementing the innovations, banks can strengthen their reputation and at the same time contribute to the stability of the Swiss financial system.

## IV. Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Ausgangslage .....	2
1.2	Forschungsziel .....	3
1.3	Forschungsfragen und Forschungsgegenstand .....	3
1.4	Forschungsansatz und Methodik .....	4
1.5	Abgrenzung .....	4
2	Die Geldwäscherei und der Hintergrund der Revision des GwG .....	6
2.1	Definition der Geldwäscherei .....	6
2.2	Entstehung und historische Entwicklung des GwG .....	7
2.3	Auslöser der Revision des GwG .....	10
2.4	Aufgaben der FATF .....	11
2.4.1	Der intensivierter Folgeprozess .....	11
3	Die Neuerungen im GwG .....	14
3.1	Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person .....	14
3.2	Aktualisierung der Kundendaten .....	19
3.3	Anpassungen im Meldewesen .....	22
3.3.1	Beibehalt des Melderechts und Ausweitung des Wortlauts <i>begründeter Verdacht</i> .....	23
3.3.2	Aufhebung der Analysefrist und Schaffung einer neuen Frist von 40 Tagen .....	25
3.3.3	Mitteilung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen an die MROS .....	28
3.3.4	Beschränkung der Informationspflicht der MROS .....	29
3.3.5	Tabellarische Darstellung der Unterschiede im Meldewesen .....	30
4	Der Mitarbeiter als Schlüsselrolle .....	33
4.1	Gesetzliche Pflichten .....	33

---

4.2	Verhaltenspsychologische Aspekte .....	33
4.3	Kommunikation und Marketing.....	37
4.4	Nudging .....	39
5	Diskussion.....	41
5.1	Auswirkungen auf die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten .....	41
5.1.1	Handlungsempfehlung.....	46
5.1.2	Zusammenfassung .....	52
5.2	Auswirkungen auf die Aktualisierung der Kundendaten.....	53
5.2.1	Tabellarische Zusammenfassung der Auswirkung und des Handlungsbedarfs.....	56
5.2.2	Handlungsempfehlung.....	60
5.2.3	Zusammenfassung .....	61
5.3	Auswirkungen auf die Anpassungen im Meldewesen .....	62
5.3.1	Beibehalt des Melderechts und Ausweitung des Wortlauts <i>begründeter Verdacht</i> .....	62
5.3.2	Aufhebung der Analysefrist und Schaffung einer neuen Frist von 40 Tagen .....	64
5.3.3	Mitteilung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen an die MROS .....	65
5.3.4	Beschränkung der Informationspflicht der MROS.....	67
5.3.5	Handlungsempfehlung.....	68
5.3.6	Zusammenfassung .....	69
5.4	Handlungsempfehlungen: Mitarbeitersensibilisierung.....	71
5.4.1	Schulungen/Publicationen.....	71
5.4.2	One-Pager .....	72
6	Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick.....	74



## V. Literaturverzeichnis

ARTER OLIVER, Trusts und Bankbeziehungen – Wer ist «Wirtschaftlich Berechtigter»?,  
AJP (2012), S. 506-529, (zit. ARTER).

CARPENTER PERRY, Transformational Security Awareness. What Neuroscientists, Story-  
tellers, and Marketers Can Teach Us About Driving Secure Behaviors, Verlag: John  
Wiley & Sons, Inc. Indianapolis, Indiana, 2019, (zit. CARPENTER).

GEIGER ROMAN, Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstraf-  
recht, Aufgezeigt am Beispiel der Geldwäschereibekämpfung im Private Banking ei-  
ner Bank-AG, Zürich/St. Gallen 2006, (zit. GEIGER).

GOLDBERG EMMANUEL, Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten und Aktualisierung  
der Kundendaten nach der Revision von Geldwäschereigesetz und -verordnung,  
Schulthess Juristische Medien AG (Hrsg.), S. 2-4, 2023, (zit. GOLDBERG).

HEIM KATHRIN/WETTSTEIN TAMARA, Kommentar zu Art. 27 VSB 2020, in: VSB 2020  
Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der  
Banken, 4. Aufl., S. 243-285, 2019, (zit. HEIM/WETTSTEIN, Art. 27 Abs. 1 VSB 20,  
S...).

JUTZI THOMAS, Kommentar zu Art. 4 GwG, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Si-  
mon (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Stämpflis Handkommentar SHK, 2017  
(zit. SHK-JUTZI, Art. 8 GwG).

KERN MARTIN, Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäschereibekämpfung, Anwaltsrevue:  
Das Praxismagazin des schweizerischen Anwaltsverbandes 25 (2022), S. 81 ff., (zit.  
KERN).

KUNZ MICHAEL/HUNGER PATRICK, Geschäftsbeziehungen der Banken mit erhöhten Ri-  
siken, in: Der Schweizer Treuhänder, 2003, Nr. 8, S. 586 – 592, (zit. KUNZ/HUNGER).

LENGAUER DANIEL/RUCKSTUHL LEA, Compliance, Recht für die Praxis, Zürich/Basel/  
Genf, 2017, (zit. LENGAUER/RUCKSTUHL).

LIEBI MARTIN/CONOD LIONEL, Kommentar zu Art. 4 GwG, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Stämpfli Handkommentar SHK, 2017, (zit. SHK-LIEBI/CONOD, Art. 4 GwG).

LUCHSINGER ROLAND J./BLASER JULIA, Neuerungen und offene Fragen der revidierten Geldwäschereivorschriften im Bereich des Nachmeldeverhaltens von Finanzintermediären, in: Chenaux Jean-Luc et al. (Hrsg.), Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, S. 556-571, (zit. LUCHSINGER/BLASER).

NAGEL THOMAS, Der persönliche und sachliche Geltungsbereich des schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG), Mit rechtsvergleichenden Hinweisen zu internationalen Standards, dem Recht der Europäischen Union und dem deutschen Recht, in: Zobl Dieter/Weber Rolf H. /Sethe Rolf (Hrsg.), Schweizer Schriften zum Finanzmarktrecht, Band 132, 2020, (zit. NAGEL).

OESCH STEPHANIE, Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?, Diss. Zürich 2010, (zit. OESCH).

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG, Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), (zit. Kommentar VSB 16).

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG, Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), (zit. Kommentar VSB 20).

STRASSER OTHMAR, Die Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person – eine neue Sorgfaltspflicht bei der Geldwäschereibekämpfung?, Schweizerische Juristen-Zeitung (2020), S.525-535 ff., (zit. STRASSER).

TAUBE TAMARA, Entstehung, Bedeutung und Umfang der Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken bei der Geldwäschereiprävention im Bankenalltag, Diss., St. Gallen 2013, (zit. TAUBE).

THALER RICHARD H./SUNSTEIN, CASS R., , Nudge. Wie man kluge Entscheidungen anstösst. Verlag: Econ-Ullstein-List. Berlin. ISBN: 978-3-548-37366-9, 2010, (zit. THALER/SUNSTEIN).

**THELESKLAF DANIEL**, Kommentar zu Art. 9 GwG, in: Thelesklaf Daniel/Wyss Ralph/van Thiel Mark/Ordolli Stiliano (Hrsg.), GwG Kommentar/AMLA Commentary, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen/Swiss Anti-Money Laundering Act with other Laws, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, (zit. OFK-Thelesklaf, Art. 9 GwG).

**WEBER KRISTIN/SCHÜTZ, ANDREAS E.**, Security Awareness: Nicht nur schulen –überzeugen Sie!, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, 2017, (zit. WEBER/SCHÜTZ).

**WEBER KRISTIN/SCHÜTZ ANDREAS E./FERTIG TOBIAS**, Grundlagen und Anwendung von Information Security Awareness. Mitarbeiter zielgerichtet für Informationssicherheit sensibilisieren, 2019, (zit. WEBER/SCHÜTZ/FERTIG).

**WIND CHRISTIAN**, Leitfaden Compliance Pragmatisch & ganzheitlich, S. 43-67, 2018, (ZIT. WIND).

**THE WOLFSBERG GROUPE**, Wolfsberg-Erklärung Überwachung, Screening und Suchmechanismen, Stand: Unbekannt, (Zit. Wolfsberg).

**WYSS RALPH**, Kommentar zu Art. 4 GwG, in: Thelesklaf Daniel/Wyss Ralph/van Thiel Mark/Ordolli Stiliano (Hrsg.), GwG Kommentar/AMLA Commentary, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen/Swiss Anti-Money Laundering Act with other Laws, 3. Aufl., 2019, (zit. OFK-WYSS, Art. 4 Abs...GwG, S...).

**ZULAUF URS/HUTZLER DORIS**, Der begründete und der einfache Verdacht - Ein Vorschlag zur Reform des Geldwäschereimeldewesens in der Schweiz, Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis, 37. Jahrgang, 2019, (zit. ZULAUF/HUTZLER).

## VI. Judikaturverzeichnis

BGE 125 IV 139

## VII. Materialienverzeichnis

Bericht des Bundesrates, Finanzmarktpolitik für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz, Bericht vom Oktober 2016, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/45749.pdf>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. Bericht Finanzmarktpolitik).

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 8. März bis am 10. Mai 202 zum Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA vom 27. Oktober 2022, publiziert im März 2003, (zit. EBK-Geldwäschereibericht 2002).

Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996, Geschäftsnummer 96.055, publiziert in: BBl 1996, Bd. 3, S. 1101-1177, (zit. GwG-Botschaft 1996).

Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, (zit. BBl 2019 5451ff.).

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Jahresbericht 2016, veröffentlicht im März 2017, abrufbar unter: [https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20170404\\_fin\\_jb16.pdf?sc\\_lang=de&hash=572292D319EBA550D144C5306FF8DA1A](https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20170404_fin_jb16.pdf?sc_lang=de&hash=572292D319EBA550D144C5306FF8DA1A), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA -Jahresbericht 2016).

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Jahresbericht 2018, veröffentlicht am 4. April 2019, abrufbar unter: [https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20190404-finma-jahresbericht-2018.pdf?sc\\_lang=de&hash=AAD7EF04090DB3FB5BD0EAF92D8540E0](https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20190404-finma-jahresbericht-2018.pdf?sc_lang=de&hash=AAD7EF04090DB3FB5BD0EAF92D8540E0), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA -Jahresbericht 2018).

Eidgenössische Finanzkontrolle zur Prüfung der Aufgabenerfüllung der Meldestelle für Geldwäscherei, Bundesamt für Polizei, vom 20. Dezember 2021, (zit. EFK 2021, S...).

Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, vom 26. Juni 2016, (zit. Ergebnisbericht GwG 2019).

Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 4. September 2017, (zit. Erläuterungsbericht zur GwV-FINMA 2017).

Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 8. März 2022, (zit. Erläuterungsbericht zur GwV-FINMA 2022).

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 1. Juni 2018. (zit. Erläuternder Bericht, Geldwäschereibekämpfung).

FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Switzerland, Mutual Evaluation Report, December 2016, (zit. FATF Mutual Evaluation Report 2016).

FATF, Consolidated Processes and Procedures for Mutual Evaluations and Follow-Up, “Universal Procedures”, September 2022, (zit. FATF Universal Procedures).

FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Switzerland, 3rd Enhanced Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating, January 2020, (zit. FATF Enhanced-Follow-Up Report Switzerland).

FATF, Procedures for the FATF Fourth Round of AML/CFT Mutual Evaluations, updated February 2023, (zit. FATF Procedures Fourth Round).

FINMA-Risikomonitor 2022 vom 10. November 2022, abrufbar unter: <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/berichte/risikomonitor/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA-Risikomonitor 2022).

**H**andbuch zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz, vom 2020, 5. Auflage, abrufbar unter [https://www.pwc.ch/de/publications/2020/handbuch-geldwaeschereigesetz\\_5.auflage.pdf](https://www.pwc.ch/de/publications/2020/handbuch-geldwaeschereigesetz_5.auflage.pdf), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. Handbuch PwC 2020).

**M**eldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2021, Mai 2022, Bundesamt für Polizei fedpol, (zit. Jahresbericht MROS 2021).

**V**ereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits und den unterzeichneten Banken („Banken“) andererseits vom 13. Juni 2018, abrufbar unter: <https://www.swissbanking.org/de/medien/news/vsb-20-revidierte-standesregeln-im-bereich-der-geldwaeschereibekaempfung>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. VSB 20).

## VIII. Internetquellenverzeichnis

**BDO SCHWEIZ**, GwG-Revision - Zwei Verschärfungen im Kurzüberblick, abrufbar unter <https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/banking-newsletter/gwg-revision-zwei-verscharfungen-im-kurzuberblick>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. BDO).

**BRUPPACHER BALZ** (2017, 9. April), FINANZPLATZ: Bankenskandal mit Langzeitwirkung, abrufbar unter <https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/finanzplatz-bankenskandal-mit-langzeitwirkung-ld.85805>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. BRUPPACHER).

**BUNDESAMT FÜR POLIZEI FEDPOL** (2022), Informationen zum Datenverarbeitungssystem goAML bei MROS, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. fedpol, goAML).

**EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT FINMA** (2017), Follow-up-Massnahmen als Folge des FATF-Länderexamens, abrufbar unter <https://www.finma.ch/de/dokumentation/dossier/dossier-geldwaeschereibekaempfung/follow-up-massnahmen-als-folgedes-fatf-laenderexamens/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA, FATF-Follow-up).

**EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT FINMA** (O. J.), Geldwäschereibekämpfung im Rahmen der Finanzmarktaufsicht, abrufbar unter <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/branchenuebergreifende-themen/geldwaeschereibekaempfung/> zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA, Geldwäschereibekämpfung).

**EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT FINMA** (2016), Jahresmedienkonferenz vom 7. April 2016, abrufbar unter [https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/referate-und-artikel/20160407-rf-bnm-jmk-2016-de.pdf?sc\\_lang=de&hash=BF2F936B64D39B76E3FDA5A662189F00](https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/referate-und-artikel/20160407-rf-bnm-jmk-2016-de.pdf?sc_lang=de&hash=BF2F936B64D39B76E3FDA5A662189F00), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA-Jahresmedienkonferenz 2016).

EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT FINMA (O. J.), Rechtsprechung und Praxis zur Meldepflicht, abrufbar unter <https://www.finma.ch/de/dokumentation/dossier/dossier-geldwaeschereibekaempfung/rechtsprechung-und-praxis-zur-meldepflicht/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FINMA, Praxis Meldepflicht).

FATF-GAFI (2023), Mandate of the FATF, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf/mandate-of-the-fatf.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FATF-GAFI, Mandate).

FATF-GAFI (2023), Mutuals Evaluations, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/topics/mutual-evaluations.html#:~:text=The%20FATF%20conducts%20peer%20reviews,abuse%20of%20the%20financial%20system.>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FATF-GAFI, Mutual Evaluations).

FATF-GAFI (2023), The FATF, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FATF-GAFI).

FERRO MANU (2022), GwG-Revision: Verschärfte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre per 1. Januar 2023, abrufbar unter <https://pestalozzilaw.com/de/insights/aktuell/legal-insights/gwg-revision-verscharfte-sorgfaltspflichten-fur-finanzintermediare-1-januar-2023/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FERRO).

FLÜCKIGER LEONIE/SCHINDLER NIELS (2017), Neue Vereinbarung zur Sorgfaltspflicht der Banken (2/2), abrufbar unter <https://www.handelskammerjournal.ch/de/neue-vereinbarung-zur-sorgfaltspflicht-der-banken-2-2>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. FLÜCKIGER/SCHINDLER).

GWP GEISSBÜHLER WEBER & PARTNER AG (2022), GWG-REVISION: DIE ZWEI WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK, abrufbar unter [https://www.gwp.ch/de/news/796\\_2022-10-27\\_blog\\_geldwaeschereibekaempfung](https://www.gwp.ch/de/news/796_2022-10-27_blog_geldwaeschereibekaempfung), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. gwp geissbühler weber & partner ag).



**HUBER-BERNHARD JEANINNE** (O. J.), Verifikation des wirtschaftlich Berechtigten – Eine neuartige Pflicht oder nur eine Stipulierung des Status quo? Ein Einblick in die Einschätzung aus der Praxis., abrufbar unter <https://www.pwc.ch/de/insights/finanzdienstleistungen/verifikation-des-wirtschaftlich-berechtigten.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. HUBER-BERNHARD).

**MÜDESPACHER THOMAS/BALKANYI-NORDMANN NADINE** (2019), Revision des Geldwäschereigesetzes: Handlungsbedarf am Horizont, abrufbar unter [https://www.private.ch/media/docs/private/2019/02/de/020\\_Revision-des-Geldwaeschereigesetzes.pdf](https://www.private.ch/media/docs/private/2019/02/de/020_Revision-des-Geldwaeschereigesetzes.pdf), zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN).

**POSTFINANCE AG** (O.J.), Geldwäschereiprävention Einhaltung und Umsetzung der Geldwäschereibestimmungen, abrufbar unter <https://www.postfinance.ch/de/ueber-uns/unternehmen/corporate-governance/compliance/geldwaeschereipraevention.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. PostFinance AG).

**RUCKSTUHL LEA** (2021), Die Auswirkungen der GwG-Revision auf die Finanzintermediäre, abrufbar unter <https://hub.hslu.ch/economiccrime/die-auswirkungen-der-gwg-revision-auf-die-finanzintermediaere/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. RUCKSTUHL).

**SCHMID FABIAN DR./ROSALEN ANAEL** (2022), Neuerungen im Geldwäschereigesetz (GwG), abrufbar unter <https://www.grantthornton.ch/de/aktuelles/neuerungen-im-geldwaeschereigesetz-gwg/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. SCHMID/ROSALEN).

**SCHWEIZERISCHER BANKENOMBUDSMAN** (2017), Zustellungs- und Genehmigungsfiktion, abrufbar unter <https://bankingombudsman.ch/zustellungs-und-genehmigungsfiktion/>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. Schweizerischer Bankenombudsman).

**SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG** (2020), Revision des Geldwäschereigesetzes: Die Banken sind bereits, abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/media/news/revision-des-geldwaeschereigesetzes-die-banken-sind-bereit>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. SBVG, Revision des GwG).

STAATSEKRETARIAT FÜR INTERNATIONALE FINANZFRAGEN, SIF, (2022), Financial Action Task Force, abrufbar unter <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/gremien/fatf.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. SIF, Financial Action Task Force (FATF)).

VERBAND SCHWEIZERISCHER KANTONALBANKEN (2018), Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, abrufbar unter <https://www.vskbnet.ch/getattachment/0ee58d93-1cbd-4f0b-b9ca-a55888688201/Stellungnahme-Geldwascherei>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. VSKB-Stellungnahme (2018)).

ZUAN MARTIN (2021), Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes – Denkanstösse einer Revisionsgesellschaft, abrufbar unter <https://www.pwc.ch/de/insights/finanzdienstleistungen/die-teilrevision-des-geldwaeschereigesetzes-denkanstoesse-einer-revisionsgesellschaft.html>, zuletzt besucht am 29.05.2023, (zit. ZUAN).

## **IX. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Das integrierte Verhaltensmodell (IBM) ..... 37

## **X. Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Unterschiede Überprüfungspflicht ..... 19  
Tabelle 2 Unterschiede Aktualisierung der Kundendaten ..... 22  
Tabelle 3 Unterschiede im Meldewesen ..... 32  
Tabelle 4 Natürliche Personen und Einzelunternehmen ..... 57  
Tabelle 5 Juristische Personen ..... 59

## **XI. Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St.Gallen)
AML	anti-money laundering
AMLA	anti-money laundering act
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2023), SR 952.0
BB1	Bundesblatt
Bd.	Band
BGE	Schweizerischer Bundesgerichtsentscheid
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
et al.	et alii (und andere)
evtl.	eventuell
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FATF	Financial Action Task Force
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2022), SR 956.1

---

GAFI	Groupe d'action financière
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997, SR: 955.0
GwV	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung) vom 11. November 2015, SR 955.01
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA) vom 3. Juni 2015, SR 955.033.0
Hrsg.	Herausgeber
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KGGT	Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
lit.	Litera
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
MGwV	Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei vom 25. August 2004, SR 955.23
N	Note
nGwG	neues Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997, SR: 955.0
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. J.	ohne Jahr

PwC	PricewaterhouseCoopers AG
resp.	respektive
S.	Seite
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SKA	Schweizerische Kreditanstalt, heutige Credit Suisse
sog.	Sogenannte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
[sic]	sīc erat scriptum, so stand es geschrieben
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische National Bank
SRO	Selbstregulierungsorganisationen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
z. B.	zum Beispiel
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

## **XII. Wahrheitserklärung**

Die vorliegende Masterarbeit ist im Rahmen des Studiums an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Studiengang «Management and Law» erstellt worden. Die Studierende übernimmt die generelle Verantwortung für die Arbeit und akzeptiert eine Vertraulichkeitsklausel.

Für die durch die Studierende formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, unabhängig von ihrer Qualität, übernehmen weder die Autorin, die Betreuungsperson noch die ZHAW jegliche Verantwortung.

Ich bestätige hiermit, die vorliegende Arbeit allein, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen erstellt zu haben.

Datum

Unterschrift Ilirjana Berniki

31. Mai 2023

# 1 Einleitung

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung hat für den Schweizer Bundesrat, den Schweizer Finanzplatz sowie auf internationaler Ebene einen hohen Stellenwert. Daher ist es von enormer Bedeutung, den guten Ruf zu bewahren und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz präventiv anzugehen. Laut dem Risikomonitor der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), der im November 2022 veröffentlicht wurde, bleibt die Geldwäscherei eines der Hauptrisiken für den Finanzplatz Schweiz und seine Behörden.<sup>1</sup> Um die geltenden Vorschriften zu umgehen, passen Kriminelle und Terroristen ihre Methoden und Techniken laufend an. Gemäss dem Jahresbericht 2021 der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erhöhten sich die bei ihr eingegangenen Verdachtsmeldungen 2021 gegenüber dem Vorjahr um 12 Prozent. Dabei stammen rund 90 Prozent der Meldungen von Banken.<sup>2</sup> Dementsprechend ist es unabdingbar, das bestehende Abwehrdispositiv regelmässig anzupassen, um sicherzustellen, dass es wirksam bleibt und den aktuellen Bedrohungen angemessen begegnet. Durch die starke internationale Vernetzung ihres Finanzplatzes ist die Schweiz einem erheblichen Risiko für Geldwäscherei ausgesetzt.<sup>3</sup> Ausserdem wird angestrebt, die nationalen Gesetzgebungen an die internationalen Standards anzugleichen.<sup>4</sup> Diese Konformität zwischen den Gesetzgebungen gehört zu einer der fünf Stossrichtungen der Finanzmarktpolitik des Bundesrates vom Oktober 2016, um einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz zu schaffen.<sup>5</sup> Mit einem modernen und dem internationalen Standard entsprechendem Geldwäschereigesetz (GwG) wird die Sicherheit des Schweizer Finanzplatzes gewährleistet und die Integrität als bedeutender Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Damit die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll bekämpft werden können, bedarf es neben diversen Erkennungssystemen auch qualifizierte Mitarbeiter, welche Zusammenhänge erkennen, verdächtiges Verhalten identifizieren und entsprechende Massnahmen ergreifen oder initiieren. Die Mitarbeiter eines Finanzintermediärs spielen demzufolge eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der

---

<sup>1</sup> FINMA-Risikomonitor 2022, S. 14ff.

<sup>2</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 16.

<sup>3</sup> Bericht KGGT 2021, S. 54.

<sup>4</sup> BBI 2019 5457.

<sup>5</sup> BBI 2019 5457; Bericht Finanzmarktpolitik, S. 4f.



Geldwäscherei. Sie müssen somit fortlaufend hinsichtlich der neusten Gesetzgebungen und Regeln geschult und sensibilisiert werden. Nur durch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und der technischen Lösungen schafft es ein Finanzintermediär, die neuen Sorgfaltspflichten einzuhalten und somit einen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

## **1.1 Ausgangslage**

Für die Finanzintermediäre in der Schweiz gilt das revidierte GwG seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2023. Anlass für die Ausarbeitung eines revidierten GwG gaben der am 7. Dezember 2016 publizierte vierte Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF), das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sowie dessen Empfehlungen für die Schweiz.<sup>6</sup> Im genannten Länderbericht erkannte die FATF an, dass das schweizerische Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung von hoher Qualität ist, jedoch identifizierte sie in bestimmten Bereichen ebenfalls einige Schwachstellen.<sup>7</sup>

Nach der Veröffentlichung des vierten Länderberichts im Jahr 2016 hat der Schweizer Bundesrat beschlossen, das GwG unter Berücksichtigung der FATF-Empfehlungen zu erneuern, um es an die aktuellen internationalen Standards und Entwicklungen hinsichtlich der Geldwäschereibekämpfung anzugleichen. Ausserdem hatte die Schweiz ein wirtschaftliches Interesse daran, weiterhin das internationale Ansehen als Finanzplatz zu wahren. Dafür müssen u. a. die FATF-Empfehlungen umgesetzt und erfüllt werden. Demzufolge wurden per 1. Januar 2023 diverse Anpassungen im GwG vorgenommen, bei welchen es bspw. nunmehr gesetzlich verankert ist, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen oder die Kundendaten zu aktualisieren. Zusätzlich müssen die Finanzintermediäre sich an neue Prinzipien im Meldewesen halten. Die vorliegende Masterarbeit beleuchtet sowohl die Neuerungen per 1. Januar 2023 als auch deren Auswirkungen auf Banken. Zudem werden Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung ebendieser Neuerungen erarbeitet.

---

<sup>6</sup> BBI 2019 5457f.

<sup>7</sup> BBI 2019 5457f.; Handbuch PwC 2020, S. 7.

## **1.2 Forschungsziel**

Die Revision des GwG per 1. Januar 2023 bringt für Schweizer Banken einige Veränderungen mit sich, die hierin thematisiert werden. Der Mangel an präzisen Handlungsanweisungen zum revidierten GwG stellt eine Herausforderung für Banken und eine weitere Motivation für die vorliegende Arbeit dar.

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, anhand einer Literaturrecherche die Unterschiede zwischen der alten und der revidierten gesetzlichen Lage aufzuzeigen. Ein weiteres Ziel ist es, die aus dem revidierten GwG resultierenden Auswirkungen in der Geschäftstätigkeit von Schweizer Banken zu eruieren.

Anschliessend werden basierend auf den Ergebnissen der Literaturrecherche Handlungsempfehlungen zur möglichen Umsetzung der Revision erstellt, mit deren Hilfe in der Praxis schliesslich die neuen Pflichten eingehalten werden können. Für die Erstellung wirkungsvoller Massnahmen wurden ebenfalls verhaltenspsychologische Aspekte berücksichtigt, da Mitarbeiter eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einnehmen.

## **1.3 Forschungsfragen und Forschungsgegenstand**

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit den Forschungsgegenständen des revidierten GwG, dessen Auswirkungen auf die Banken sowie mit der Gestaltung von Handlungsempfehlungen zur möglichen Umsetzung der Revision unter der Berücksichtigung von verhaltenspsychologischen Aspekten.

In einem ersten Schritt werden die Neuerungen im revidierten GwG erörtert. Anschliessend werden anhand einer Literaturrecherche die Auswirkungen und Herausforderungen für Schweizer Banken identifiziert. Für die Formulierung der Handlungsempfehlungen wurden bspw. Interviews von leitenden Verantwortlichen bei Banken analysiert, sowie Empfehlungen von Beratungsgesellschaften wie bspw. PricewaterhouseCoopers (PwC) oder Grant Thornton mitberücksichtigt. In die Handlungsempfehlung fliessen ferner sowohl Berufserfahrungswerte der Verfasserin als auch Austausche mit Experten aus diesen Fachbereichen ein.

Entsprechend lassen sich folgende Forschungsfragen ableiten:

1. Welche Neuerungen haben sich aus dem revidierten GwG ergeben?
2. Welche Auswirkungen hat die GwG-Revision auf die Banken?
3. Mit welchen Handlungsempfehlungen kann die GwG-Revision wirkungsvoll umgesetzt werden?

## **1.4 Forschungsansatz und Methodik**

Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurde eine sorgfältige Auswahl und Auswertung von Fachliteratur sowie in der Sekundärliteratur bereits vorhandenen Daten und Informationen, bspw. Gesetzen, Fachliteratur aus juristischen Zeitschriften sowie Kommentarwerken und Rechtsprechung vorgenommen. So konnten ausreichende theoretische Erkenntnisse erlangt werden, um die Neuerungen in der GwG-Revision zu identifizieren, die Auswirkungen für Schweizer Banken festzuhalten und Handlungsempfehlungen für die Einhaltung der neuen Pflichten zu erstellen.

Die theoretischen Grundlagen sollen einen Überblick darüber geben, was Geldwäscherei ist und welchen Hintergrund die GwG-Revision hat. Durch verschiedene Fachtagungen, Analysen von Rechtsanwälten sowie Interviews von Fachpersonen bei Schweizer Banken konnten die Auswirkungen auf Banken festgehalten werden.

Anhand der theoretischen Inhalte, der kritischen Analyse der Unterlagen und Interviews sowie der eigenen Berufserfahrung als auch der Austausch mit Fachexperten konnten ausreichende Erkenntnisse erlangt werden, um Handlungsempfehlungen für die erfolgreiche Umsetzung der Neuerungen abzuleiten.

## **1.5 Abgrenzung**

Das GwG gilt nach Art. 2 Abs. 1 GwG für Finanzintermediäre sowie für natürliche und juristische Personen, welche gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen, namentlich die Händlerinnen und Händler. Die vorliegende Masterarbeit fokussiert sich lediglich auf Banken nach Art. 1a des Bankengesetzes (BankG) vom 8. November 1934. Nichtsdestotrotz ist hier erwähnenswert, dass die GwG-Revision ebenfalls für andere Finanzintermediäre von Relevanz ist. Ferner ist zu beachten, dass die vorliegende

Masterarbeit die Auswirkungen der nachfolgenden drei Neuerungen im GwG detailliert untersucht:

1. Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten
2. Aktualisierung der Kundendaten
3. Anpassungen im Meldewesen

Weitere Neuerungen werden in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt, da aus Sicht der Verfasserin die oben genannten Neuerungen die grösste Tragweite für die Praxis der Banken haben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil dieser Arbeit die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen darstellt. Mit den Handlungsempfehlungen wird versucht, die Auswirkungen und Neuerungen in den Bankprozessen abzubilden und die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Demzufolge werden die im GwG festgehaltenen Sorgfaltspflichten für die Bekämpfung der Geldwäscherei nicht im Detail erörtert. Der Fokus liegt folglich lediglich auf die Auswirkung der Neuerung im Rahmen der GwG-Revision sowie der Handlungsempfehlungen. Der finanzielle Aspekt, welcher sich bei den Auswirkungen der GwG-Revision oder der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ergeben mag, wird in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt, da dieser schwierig abzuschätzen ist und den Rahmen der Masterarbeit überschreiten würde.

## 2 Die Geldwäscherei und der Hintergrund der Revision des GwG

Im nachfolgenden Abschnitt wird erörtert, worum es bei der Geldwäscherei geht. Ferner wird auf die historische Entwicklung des GwG eingegangen. Schliesslich wird der Auslöser der letzten GwG-Revision näher betrachtet.

### 2.1 Definition der Geldwäscherei

Die Geldwäscherei bezieht sich auf die Verwendung von illegal erworbenem Vermögen, um es in den legalen Wirtschaftskreislauf zu integrieren.<sup>8</sup> Nach Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB wird Geldwäscherei wie folgt definiert:

«Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» (Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB)

Das Ziel der Geldwäscherei ist es, kriminell erworbenes Geld durch Verwischung der Spuren seines Ursprungs vor der Beschlagnahme durch den Staat zu sichern.<sup>9</sup> Dabei werden die Vermögenswerte gewaschen und in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Durch diesen Vorgang wird zeitgleich der Eindruck erweckt, die illegal erworbenen Vermögenswerte seien legal erwirtschaftet worden.<sup>10</sup>

Der Vorgang der Geldwäscherei gliedert sich in die nachfolgenden drei Phasen.<sup>11</sup>

**1. Platzierung:** In einem ersten Schritt werden Gelder aus kriminellen Handlungen in den Finanzkreislauf eingebracht. Dabei wird bspw. Bargeld auf ein Bankkonto eingezahlt, damit es später abgehoben oder auf ein anderes Konto transferiert werden kann.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> FINMA, Geldwäschereibekämpfung.

<sup>9</sup> TAUBE, S. 9ff.

<sup>10</sup> OESCH, S. 40.

<sup>11</sup> FINMA, Geldwäschereibekämpfung.

<sup>12</sup> FINMA, Geldwäschereibekämpfung.

2. **Herkunftsverschleierung:** Täter wandeln und platzieren die Gelder unterschiedlich um, um den Vermögenswerten einen *legalen* Anschein zu verleihen. Dabei werden entweder verschiedene Anlageinstrumente gekauft oder verkauft, Gelder auf andere Bankkonten überwiesen oder Dienstleistungen und Güter bezahlt.<sup>13</sup>
3. **Integration:** Sobald es den Tätern gelingt, die Gelder aus kriminellen Handlungen in den ersten Phasen scheinbar zu legalisieren, werden diese Gelder anschliessend in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert. Schliesslich werden damit Luxusgüter, Immobilien gekauft oder Gesellschaften gegründet.<sup>14</sup>

## 2.2 Entstehung und historische Entwicklung des GwG

Das GwG hat seine Wurzeln im Chiasso-Skandal der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA), der heutigen Credit Suisse, vom 14. April 1977.<sup>15</sup> Dabei hatte die Direktion der damaligen SKA-Filiale in Chiasso während 15 Jahren über eine liechtensteinische Briefkastenfirma illegale Geschäfte abgewickelt und Kundengelder in Höhe von 2,2 Milliarden Franken verschleiert. Dieses Wirtschaftsdelikt hat international grosses Aufsehen erregt. Es wurden unmittelbar Massnahmen von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) ergriffen. Dabei ging es nicht nur um den Schutz des Rufs des Bankenplatzes Schweiz, sondern auch um die Selbstverantwortung und Selbstbeschränkung der Banken. Zudem sollten ein positives Signal gesetzt und Massnahmen gegen offensichtliche Mängel im schweizerischen Bankensystem eingeleitet werden. Demzufolge entstand Mitte 1977 die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses zwischen der SNB und SBVg.<sup>16</sup> Diese Vereinbarung wurde nach ca. zehn Jahren in die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) umbenannt und gilt noch heute zwischen der SBVg und den unterzeichnenden Banken.<sup>17</sup> Die Ziele der VSB sind u. a., das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz zu wahren sowie das Bankgeheimnis einzuhalten. Mit der VSB werden Banken zur Einhaltung diverser

---

<sup>13</sup> FINMA, Geldwäschereibekämpfung.

<sup>14</sup> FINMA, Geldwäschereibekämpfung.

<sup>15</sup> BRUPPACHER; TAUBE, S. 15ff.

<sup>16</sup> BRUPPACHER; TAUBE, S. 16ff.

<sup>17</sup> TAUBE, S. 16.

Sorgfaltspflichten wie bspw. zur Identifikation des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet.<sup>18</sup>

Durch stetige Revision der VSB und nationale und internationale Entwicklungen, wie bspw. die Gründung der FATF im Jahr 1989, waren die Voraussetzungen für einen effizienten Kampf gegen die Geldwäscherei auf strafrechtlicher Ebene gegeben. Die Schweiz hatte ebenfalls alle grundlegenden internationalen Abkommen hinsichtlich der Geldwäschereibekämpfung unterschrieben. Der Finanzplatz Schweiz hatte schon damals einen hohen internationalen Stellenwert. Dementsprechend bestand das Risiko, international gültige Empfehlungen nicht mehr zu erfüllen.<sup>19</sup> Zu dieser Zeit gab es noch keine einheitlichen Standards im Nichtbankenbereich. Ferner waren die Finanzintermediäre damals nicht verpflichtet, geldwäschereiverdächtige Meldungen vorzunehmen; dies wurde international nicht begrüßt. Diese Entwicklungen bildeten die Basis für das GwG, welches am 1. April 1998 in Kraft gesetzt wurde. Es verfolgte das Ziel, den Geltungsbereich des Abwehrdispositivs auf den Nichtbankenbereich auszuweiten. Dessen Hintergrund war, dass während des Geldwäschereivorgangs, konkret im ersten Schritt, wobei es um die Platzierung von Vermögenswerten krimineller Herkunft, nicht nur Banken, sondern auch Treuhandbüros, Sitzgesellschaften und Wirtschaftsanwälte involviert sind.<sup>20</sup> Im GwG werden nach Art. 1 die Geldwäschereibekämpfung i. S. v. Art. 305<sup>bis</sup> StGB sowie die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung i. S. v. Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB geregelt. Zusätzlich wird die Sorgfalt bei Finanzgeschäften sichergestellt.<sup>21</sup>

Ferner konnte mit der FINMA nunmehr eine Behörde geschaffen werden, welche für die Überwachung des Finanzplatzes in der Schweiz zuständig ist.<sup>22</sup> Ihre allgemeinen Bestimmungen, Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) festgehalten. Der FINMA unterstehen Personen und Institutionen, welche nach dem FINMAG eine Bewilligung, Registrierung oder Zulassung benötigen.<sup>23</sup> Zu diesen Bewilligungen gehört u. a. die Tätigkeit als Bank, die nach

---

<sup>18</sup> TAUBE, S. 16f.

<sup>19</sup> TAUBE, S. 34f.

<sup>20</sup> TAUBE, S. 35f.

<sup>21</sup> TAUBE, S. 36f.

<sup>22</sup> Art. 5 FINMAG.

<sup>23</sup> Art. 3 lit. a FINMAG.

Art. 3 Abs. 1 BankG einer Bewilligung unterliegt und somit unbestrittenermassen der Aufsicht der FINMA obliegt.<sup>24</sup> Die Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung wird im GwG festgehalten. Das GwG und das BankG zählen u. a. ebenfalls zu den Finanzmarktgesetzen.<sup>25</sup> Das GwG betrifft sowohl Finanzintermediäre als auch Händler und Händlerinnen. Unter Finanzintermediäre nach Art. 2 GwG werden neben Banken u. a. auch Effekthändler, Fondsleitungen oder Versicherungen verstanden.<sup>26</sup> Im GwG werden in den Art. 3 bis 9 die Sorgfaltspflichten einer Bank geregelt. Diese wiederum sind in die Identifizierungs-, Feststellungs-, Wiederholungs-, besondere Abklärungs- sowie Dokumentations- und Sicherstellungspflichten sowie organisatorische Massnahmen unterteilt. Wie in Kapitel 1.5. festgehalten, fokussiert sich die vorliegende Masterarbeit einerseits nur auf die Banken als Finanzintermediär und andererseits lediglich auf die Auswirkungen der Neuerungen anhand der GwG-Revision. Die Sorgfaltspflichten werden folglich nicht im Detail analysiert, da dies den Rahmen der Arbeit überschreiten würden.

Zusätzlich zu den o. g. Gesetzen, enthält auch die Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) bedeutsame Präzisierungen darüber, wie die Aufgaben und Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuführen sind.<sup>27</sup> Die GwV-FINMA verweist ihrerseits für gewisse Pflichten auf die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), welche die Banken zu beachten haben.<sup>28</sup>

Ferner prägen die 40 Empfehlung der FATF die internationale Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Aufgrund ihrer internationalen Gültigkeiten werden diese 40 FATF-Empfehlung bei der Umsetzung der GwG-Massnahmen berücksichtigt.<sup>29</sup> Weitere Informationen zur FATF sind in den Kapitel 2.3 und 2.4 enthalten.

---

<sup>24</sup> Art. 3 lit. a i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BankG.

<sup>25</sup> Art. 1 Abs. 1 lit. d und f FINMAG.

<sup>26</sup> Art. 2 GwG enthält eine abschliessende Auflistung der Finanzintermediäre.

<sup>27</sup> Art. 17 GwG; NAGEL, N 70ff., S. 40ff.

<sup>28</sup> Art. 35 GwV-FINMA.

<sup>29</sup> FINMA, FATF-Follow-up.



## 2.3 Auslöser der Revision des GwG

Die Schweiz ist seit der Gründung im Jahr 1989 ein Mitglied des Gremiums FATF. In diesem Gremium wurden Empfehlungen erarbeitet, die für den internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismus- und der Proliferationsfinanzierung gelten. Um die Wirkung dieser Empfehlungen zu prüfen, führen die Mitglieder gegenseitige Länderprüfungen durch und untersuchen, inwiefern die nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten die Empfehlungen erfüllen.<sup>30</sup>

Ebendiese Länderprüfung war der Auslöser für die gegenwärtigen Änderungen des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz. Der vierte Länderbericht der FATF zur Schweiz vom 7. Dezember 2016 identifizierte nämlich diverse Schwachstellen in unterschiedlichen Bereichen der Gesetzgebung sowie der Wirksamkeit der Vorgaben. Für die Verbesserung dieser Schwachstellen hat die FATF verschiedene Empfehlungen bekanntgegeben.<sup>31</sup>

Die Schweiz hat in neun der 40 Empfehlungen die Erwartungen der FATF nicht erfüllt und somit die Länderprüfung nicht bestanden, weshalb sie sich derzeit in einem intensivierten Folgeprozess befindet. Dies bedeutet, dass die Schweiz verpflichtet ist, der FATF regelmässige Informationen über ihren Fortschritt mitzuteilen.<sup>32</sup>

Da die Schweiz bestrebt ist, aus dem intensivierten Folgeprozess auszusteigen, wurden am 28. Juni 2017 die Stossrichtungen zu den Folgearbeiten des FATF-Länderexamens vom Bundesrat kommuniziert und das Eidgenössische Finanzdepartement wurde beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten. Im Weiteren unterstrich der Bundesrat die Bedeutung der Arbeiten zur Teilrevision der GwV-FINMA, der VSB und der Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen (SRO). Als Teil dieses Massnahmenpakets diskutierte die FINMA Lösungsansätze mit Vertretern des Finanzplatzes und veranstaltete im September und im Oktober 2017 eine öffentliche Anhörung zur Teilrevision der GwV-FINMA.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> BBI 2019 5457.

<sup>31</sup> BBI 2019 5457.

<sup>32</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556ff.; SIF, Financial Action Task Force (FATF).

<sup>33</sup> FINMA, FATF-Follow-up.

## 2.4 Aufgaben der FATF

Die FATF, auch unter der Bezeichnung *Groupe d'action financière* (GAFI) bekannt, gilt seit 1989 als international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris.<sup>34</sup> Ursprünglich wurde die FATF von den G7-Staaten gegründet, um primär Massnahmen gegen die Geldwäschereibekämpfung zu erarbeiten. Dabei war es ihre Aufgabe, die geltenden nationalen und internationalen Vorkehrungen gegen die Geldwäscherei zu untersuchen und notwendige Massnahmen zu definieren. Das Mandat wurde anschliessend im Jahr 2001 auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erweitert. Seit 2019 arbeitet die FATF dabei auf einem unbefristeten Mandat.<sup>35</sup> Um globale Standards in der Geldwäschereibekämpfung und der Terrorismusfinanzierung zu setzen, erforscht die FATF, wie Geld gewaschen wird und Terrorismus finanziert wird. Zurzeit zählt die FATF weltweit über 35 aktive Mitglieder, bspw. die Schweiz, Argentinien und Singapur. Die Mitgliedschaft Russlands wurde per Februar 2023 aufgrund der derzeit herrschenden Umstände suspendiert.<sup>36</sup> In regelmässigen Abständen überprüft die FATF die Umsetzung der 40 Empfehlungen im nationalen Recht. Dabei handelt es sich um sog. Länderprüfungen, welche durch die Mitgliedsstaaten durchgeführt und als Peer-Reviews bezeichnet werden.<sup>37</sup>

### 2.4.1 Der intensivierter Folgeprozess

Wie erwähnt, führt die FATF in regelmässigem Turnus Länderprüfungen der internationalen Finanzstandorte durch und publiziert die Resultate in einem ausführlichen Länderbericht. Im Rahmen der Länderprüfung wird die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz des Finanzplatzes vor Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei und vor der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, welche in den 40 FATF-Empfehlungen zusammengefasst sind, geprüft.<sup>38</sup> Bei Defiziten in der nationalen Umsetzung oder erheblichen Mängeln hinsichtlich der Wirksamkeit der Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung oder

---

<sup>34</sup> FATF-GAFI; SIF, Financial Action Task Force (FATF).

<sup>35</sup> FATF-GAFI, Mandate.

<sup>36</sup> FATF-GAFI.

<sup>37</sup> SIF Financial Action Task Force (FATF); FATF-GAFI, Mutual Evaluations Report 2016.

<sup>38</sup> SBVG, Revision des GwG.

Terrorismusfinanzierung kann ein sog. Folgeprozess angeordnet werden.<sup>39</sup> Die FATF unterscheidet dabei zwischen dem regulären und dem intensivierten, bzw. Enhanced-Follow-Up, Prozess und teilt ein Land je nach Resultat in die entsprechende Kategorie ein.<sup>40</sup> Die unverzügliche Zuteilung in den intensivierten Folgeprozess erfolgt basierend auf der Prüfung der Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:<sup>41</sup>

- acht oder mehr der Kriterien der technischen Konformität sind als nicht oder teilweise konform eingestuft, oder,
- eine oder mehrere der Empfehlungen 3, 5, 10, 11 oder 20 sind als nicht oder teilweise konform eingestuft, oder,
- die Wirksamkeit von sieben oder mehr der elf Massnahmen ist als tief oder moderat eingestuft, oder,
- die Wirksamkeit von mindestens vier oder mehr der elf Massnahmen ist als tief eingestuft.<sup>42</sup>

Die Schweiz befindet sich aufgrund des Länderberichts seit 2016 im intensivierten Folgeprozess.<sup>43</sup> Gemäss dem Länderbericht erfüllt die Schweiz die ersten beiden Kriterien, da bspw. die Empfehlung 10 nur als teilweise konform eingestuft wurde, womit die unverzügliche Zuteilung in den intensivierten Folgeprozess berechtigt ist.<sup>44</sup>

Das Ziel eines Folgeprozesses ist es, die Mitglieder zu ermutigen, die FATF-Standards im entsprechenden Land umzusetzen sowie anschliessend deren Einhaltung zu überwachen. Durch den Überwachungsprozess sollen eine Rechenschaftspflicht erlassen sowie Druck bzgl. der Umsetzung ausgeübt werden. In den Folgebewertungen der FATF wird in einem umfassenden Bericht über die Fortschritte der Umsetzung informiert. Dabei fokussiert sich die FATF hauptsächlich auf die identifizierten Mängel. Sie vertraut

---

<sup>39</sup> SBVG, Revision des GwG; FATF Procedures Fourth Round, S. 21; FATF Universal Procedures, S. 13.

<sup>40</sup> FATF Procedures Fourth Round, S. 21.

<sup>41</sup> FATF Procedures Fourth Round, S. 23; FATF Universal Procedures, S. 13ff.

<sup>42</sup> FATF Procedures Fourth Round, S. 23; FATF Universal Procedures, S. 13ff.

<sup>43</sup> SIF Financial Action Task Force (FATF); SBVG, Revision des GwG; FATF Enhanced-Follow-Up Report Switzerland, S. 1.

<sup>44</sup> FATF Mutual Evaluation Report 2016, S. 11.

grundsätzlich darauf, dass ihre Mitglieder die FATF-Konformitätsmängel bis Ende des dritten Jahres und die Wirksamkeitsmassnahmen bis zur nächsten Länderprüfung beheben.<sup>45</sup>

Um den intensivierten Folgeprozess zu verlassen, muss die Schweiz zwingend Massnahmen einleiten, um die Erwartungen der Empfehlung Nr. 10 *Customer Due Diligence* zu erfüllen und entsprechend die Einstufung *weitgehend konform* zu erhalten. Die Massnahmen für diese Empfehlungen müssen sich auf die Schwerpunkte der *Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person* und die *Aktualisierung der Kundendaten* fokussieren.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> FATF Procedures Fourth Round, S. 21; FATF Universal Procedures, S. 13ff.

<sup>46</sup> gwp geissbühler weber & partner ag.

### 3 Die Neuerungen im GwG

In diesem Abschnitt werden die im Kapitel 1.3 festgelegten Neuerungen im Rahmen der GwG-Revision näher analysiert. Dabei wird festgehalten, was sich im Vergleich zum alten Recht konkret verändert hat. Anschliessend werden die Änderungen in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt.

#### 3.1 Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

In einem ersten Schritt wird festgehalten, dass es verschiedene Diskussionen und Unklarheiten über die Definition des wirtschaftlich Berechtigten oder der wirtschaftlichen Berechtigung gibt. Die vorliegende Arbeit hat sich diesen Auseinandersetzungen nicht gewidmet, weil sie sich vielmehr auf die konkrete Neuerung und deren Auswirkungen fokussiert. Die detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage des wirtschaftlich Berechtigten wäre für die Analyse der Auswirkung der Neuerung nach Auffassung der Verfasserin nicht zielführend. Die Verfasserin erkennt aber an, dass die nicht vollständig klare Definition der wirtschaftlichen Berechtigung oft für Fragen und Unsicherheiten in der Praxis sorgt, weshalb eine Klärung hierfür von Nöten wäre. Nichtsdestotrotz wird eine vereinfachte Definition festgehalten, um zu verstehen, wer im Allgemeinen als wirtschaftlich Berechtigter benannt wird.

Der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person wird in der Schweizer Gesetzgebung zur Geldwäschereibekämpfung nicht definiert.<sup>47</sup> Finanzintermediäre orientieren sich grundsätzlich an einer Bundesgerichtsentscheidung (BGE), welcher definiert, dass der wirtschaftlich Berechtigte, derjenige ist, «[...] der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören.»<sup>48</sup>. Der BGE führt zudem aus, dass «[...] für die Zuordnung der Vermögenswerte auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen [ist] und [...] formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung [sind]; wirtschaftlich berechtigt ist somit derjenige, der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören»<sup>49</sup>. Hauptsächlich

---

<sup>47</sup> ARTER, S. 512.

<sup>48</sup> ARTER, S. 512; BGE 125 IV 139, S. 145.

<sup>49</sup> BGE 125 IV 139, S. 143.

geht es bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten darum, transparent und nachvollziehbar nachzuweisen, wer sich hinter einer Kundenbeziehung oder einem Vertragspartner befindet und wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Dabei sollen der Kontakt zu kriminellen Personen oder Organisationen vermieden sowie die Einschaltung von Stroh Männern verhindert und folglich auch Reputationsrisiken vermieden werden.<sup>50</sup> Als Kontrollinhaber sowie als wirtschaftlich Berechtigte an Vermögenswerten kommen grundsätzlich nur natürliche Personen in Betracht.<sup>51</sup>

Im einem zweiten Schritt wird nun die Neuerung der Überprüfungspflicht ausgeführt. Das bis Ende 2022 geltende GwG und der dazugehörige Art. 4 GwG verpflichteten Finanzintermediäre dazu, lediglich die wirtschaftlich berechtigte Person oder den Kontrollinhaber mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen. Zusätzliche Abklärungen zwecks der Plausibilisierung der Angaben wurden nur dann durchgeführt, wenn der Finanzintermediär die zur Verfügung gestellten Informationen bezweifelte, oder im Rahmen seiner Abklärungspflichten bei einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken.<sup>52</sup> Gemäss der Botschaft zur Änderung des GwG wird nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt, wer die Pflicht zur sorgfältigen Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten unterlässt.<sup>53</sup> Der Hintergrund dieser Feststellungspflicht ist es, den Missbrauch von Finanzdienstleistungen für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung zu vermeiden, in dem eine Drittperson anstelle des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten vortritt, um Letzteren so der Identifikation zu entziehen.<sup>54</sup>

Neuerdings wird von der FATF gefordert, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden.<sup>55</sup> Diese Plausibilitätskontrolle

---

<sup>50</sup> HEIM/WETTSTEIN, Art. 27 Abs. 1 VSB 20, S. 248.

<sup>51</sup> Art. 20 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 VSB 20; Art. 2 Abs. 2 GWG; OFK-WYSS, Art. 4 Abs. 1 GwG N 2, S. 75.

<sup>52</sup> SCHMID/ROSALEN; Art. 4 Abs. 2 GwG.

<sup>53</sup> BBI 2019 5474.

<sup>54</sup> OFK-WYSS, Art. 4 Abs. 1 N 3, S. 75.

<sup>55</sup> SCHMID/ROSALEN; BBI 2019 5474ff.

folgt nunmehr risiko- und ereignisunabhängig und kann mit der Aktualisierung der Kundendaten in Verbindung gebracht werden.<sup>56</sup>

Zusätzlich zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung oder des Kontrollinhabers bei juristischen Personen müssen die Angaben nun ebenfalls überprüft und nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Finanzintermediär muss geeignete Vorkehrungen treffen, um die erhaltenen Informationen zu verifizieren und dabei sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um die wirtschaftlich berechtigte Person handelt. Gemäss den Ausführungsbestimmungen wird vorgesehen, dass die entsprechende Überprüfung der Informationen anhand der Abklärungsmittel in Art. 16 GwV-FINMA vorgenommen werden kann, also auch durch Daten aus vertrauenswürdigen und zuverlässigen Quellen.<sup>57</sup> Die Bank muss sich bei der Ausführung der Überprüfungspflicht somit auf verschiedene Quellen stützen, bspw. Informationen im Kundenprofil, öffentlich zugängliche Informationen oder auch Informationen über externe Stellen.<sup>58</sup>

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Neuerung nicht um eine rein formelle Identitätsprüfung handelt. Demzufolge reicht das Einholen einer Ausweiskopie nicht aus, um die Identität einer wirtschaftlich berechtigten Person zu verifizieren. Die Plausibilität muss vielmehr mit aussagekräftigen Informationen abgeglichen werden. Dies würde in diesem Beispiel bedeuten, dass bei einer natürlichen Person die Ausweiskopie mit den Angaben auf dem Formular A abzugleichen wäre.<sup>59</sup>

Der FATF ist bewusst, dass es bereits zur gängigen Bankenpraxis in der Schweiz gehört, bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten die Angaben adäquat zu überprüfen und festzuhalten. Nichtsdestotrotz kritisierte der Länderbericht der FATF zur Schweiz vor allem den Mangel einer expliziten regulatorischen Grundlage und die fehlende Verpflichtung der Finanzintermediäre zur regelmässigen, materiellen Identitätsüberprüfung.<sup>60</sup> Diese Erwartungen finden sich in der Empfehlung 10 Bst. b der FATF wieder.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> GOLDBERG, S. 2.

<sup>57</sup> BBI 2019 5474ff.; SCHMID/ROSALEN.

<sup>58</sup> FERRO.

<sup>59</sup> GOLDBERG, S. 3; BBI 2019 5508.

<sup>60</sup> BBI 2019 5546ff.; GOLDBERG, S. 2.

<sup>61</sup> BBI 2019 5474.

Dieses Defizit hat Auswirkungen auf mehrere Forderungen der Empfehlung 10 und wiegt daher schwer im Hinblick auf die entsprechend ungenügende Gesamtbewertung dieser Empfehlung.<sup>62</sup> Das Defizit wirkt sich ferner auch auf andere relevante Empfehlungen aus, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz von juristischen Personen und anderen Rechtskonstruktionen, wie dies in den FATF-Empfehlungen 24 und 25 festgehalten wird. Die Übernahme dieser Präzisierung im GwG war aufgrund der diversen Auswirkungen in der Gesamtbenotung essenziell.<sup>63</sup>

In der GwV-FINMA und in der VSB20 wird explizit auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Überprüfungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet, da bereits ausreichende Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates festgehalten sind und der Gesetzeswortlaut als klar und präzise einzustufen ist.<sup>64</sup>

Die Überprüfungspflicht entspricht nach Ansicht des Bundesrates und einzelner Vernehmlassungsteilnehmende bereits dem geltenden Recht.<sup>65</sup>

Der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 GwG wird mit der Pflicht zur Überprüfung der Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung ergänzt. Darin wird weiterhin festgehalten, dass die Überprüfung die «[...] nach den Umständen gebotene Sorgfalt [...]»<sup>66</sup> beibehält.<sup>67</sup> Dabei soll die Sorgfalt im Sinne des risikobasierten Ansatzes weiterhin für die Feststellung sowie neu für die Überprüfung der Identität angewendet werden.<sup>68</sup> Demzufolge sind der Umfang und die Intensität der Abklärungen vom entsprechenden Kundenrisiko abhängig.<sup>69</sup>

Der risikobasierte Ansatz ist in Art. 4 GwG im Vergleich zum Art. 7 GwG bzgl. der Aktualisierung der Kundendaten gesetzlich nicht verankert. Es ist in der Literatur unklar, weshalb dies so umgesetzt wurde, obschon im Rahmen der Vernehmlassungen zahlreich gefordert wurde, den risikobasierten Ansatz auch in Art. 4 GwG festzuhalten.<sup>70</sup> Ein

---

<sup>62</sup> BBI 2019 5475.

<sup>63</sup> BBI 2019 5475f.

<sup>64</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 10; GOLDBERG, S. 2.

<sup>65</sup> BBI 5508; STRASSER, S. 525, 526f.

<sup>66</sup> Art. 4 Abs. 1 GwG.

<sup>67</sup> Art. 4 Abs. 1 GwG.

<sup>68</sup> BBI 5507; STRASSER, S. 525, 528ff.

<sup>69</sup> SCHMID/ROSALEN.

<sup>70</sup> STRASSER, S. 525, 528.



Hinweis zur Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, welcher u. a. für die Art der Identitätsüberprüfung bestimmt ist, findet sich lediglich in der Botschaft wieder.<sup>71</sup> STRASSER hält in seinem Beitrag vom Jahr 2020 fest, dass der Gesetzgeber den risikobasierten Ansatz möglicherweise nur für Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko i. S. v. Art. 6 GwG und Art. 13ff. GwV-FINMA beschränken möchte.<sup>72</sup> Dagegen spricht jedoch die Einschätzung der FINMA, da für sie eine Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten «[...]bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen, auch bei Normalrisikokunden [...]»<sup>73</sup> durchgeführt werden sollte.<sup>74</sup> Diese Vorgehensweise wird ebenfalls von KERN bestätigt, denn er erwartet ebenfalls, dass die Überprüfungspflicht nicht nur im Zweifel sondern in jedem Fall gilt.<sup>75</sup> Folglich kann derzeit nicht beurteilt werden, weshalb der risikobasierte Ansatz gesetzlich nicht verankert wurde und welche Auswirkungen dies auf die Bankenpraxis haben wird.<sup>76</sup>

Die vorliegende Neuerung kann insofern von der Aktualisierungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 GwG abgegrenzt werden, als der Finanzintermediär bei der Überprüfungspflicht eine materielle und bei der Aktualisierungspflicht eher eine formelle Überprüfung durchzuführen hat.<sup>77</sup> Im Rahmen der Aktualisierungspflicht hat der Finanzintermediär die notwendigen Belege periodisch auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Der risikobasierte Ansatz gilt ebenso wie für die Überprüfungspflicht auch für die Aktualisierungspflicht hinsichtlich des Umfangs, der Periodizität und der Art. Dies bedeutet, dass die Überprüfung und eine mögliche Aktualisierung von der Risikoeinschätzung der Vertragspartei abhängen. Die Pflicht zur Aktualisierung leitet sich aus der Dokumentationspflicht gemäss Art. 7 GwG ab und ist somit nicht allein mit der Identifikation des Kunden und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gegeben. Die Aktualisierung bzw. die Überprüfung der Datenaktualität hat periodisch zu erfolgen und ist im Gegensatz zu Art. 5 GwG nicht ereignisbezogen.<sup>78</sup>

---

<sup>71</sup> BBl 2019 5507ff.

<sup>72</sup> STRASSER, S. 525, 528.

<sup>73</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 16; STRASSER, S. 525,528.

<sup>74</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 16; STRASSER, S. 525,528.

<sup>75</sup> KERN, S. 81, 84.

<sup>76</sup> STRASSER, S. 525, 528.

<sup>77</sup> BBl 2019 5508; STRASSER S. 525, 527.

<sup>78</sup> BBl 2019 5509; STRASSER S. 525, 527.

Nachfolgend werden die Neuerung und deren Unterschied zum vorjährigen GwG tabellarisch dargestellt. Die Änderung ist kursiv markiert:

Artikel GwG	Formulierung bis 31.12.2022	Formulierung ab 01.01.2023	Unterschied
Art. 4 Abs. 1, erster Satz	«Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen.»	«Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnigte Person feststellen und <i>deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist.</i> »	Es erfolgt nunmehr eine ergänzende Formulierung hinsichtlich des Wortlautes des GwG dahingehend, dass die Pflicht zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechnigten Person eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhält.

TABELLE 1 Unterschiede Überprüfungspflicht

### 3.2 Aktualisierung der Kundendaten

Bislang verlangte der Art. 5 des bis Ende 2022 geltenden GwG vom Finanzintermediär eine Erneuerung der Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten oder der Identifizierung der Vertragspartei, sofern im Verlauf der Geschäftsbeziehung Zweifel entstanden sind. Diese geltende Rechtslage war bislang in zweierlei Hinsicht beschränkt. Sie kam einerseits nur bei Zweifel während der Geschäftsführung hinsichtlich der Angaben zum Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechnigten zur Anwendung und andererseits betraf sie nur die wiederholte Identifizierung dieser genannten Angaben.<sup>79</sup> Eine periodische Überprüfung der Angaben war bisher indes nur bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken erforderlich.<sup>80</sup>

<sup>79</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 23; GOLDBERG, S. 3ff.; BBI 2019 5475.

<sup>80</sup> FERRO.

Die Ziffer 23 der Interpretativnote zur Empfehlung 10 der FATF, bei welcher es sich um die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten handelt, verlangt eine Sicherstellung bzgl. Aktualität und Relevanz von Dokumenten, Informationen und Daten, welche für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden.<sup>81</sup> Erneut monierte die FATF im Länderbericht sowohl die fehlende regulatorische Grundlage als auch die fehlende explizite Pflicht der Finanzintermediäre, die Angaben auf ihre Relevanz und Aktualität im Laufe der Geschäftsbeziehung hin zu überprüfen.<sup>82</sup> Die Kritik der FATF im Länderbericht lautete wie folgt:

«[...] there is no general and explicit obligation for the financial intermediary to ensure that data obtained as part of due diligence remains current and relevant during the business relationship. Only in the event of doubt about the data concerning identification of the customer or the beneficial owner is it necessary to perform the procedure again.» (FATF-GAFI, Mutual Evaluations Report 2016, S. 179)

Die wiederholte Überprüfung, welche lediglich bei Zweifeln an den Angaben der Informationen stattfindet, sei unzureichend.<sup>83</sup> Die Botschaft zur Änderung des GwG hält wie folgt fest:

«Die FATF wertet das Fehlen einer generellen und expliziten Pflicht zur Sicherstellung der Aktualität der im Rahmen der Sorgfaltspflichten eingeholten Angaben als erheblichen Mangel, insbesondere für die Risikoerkennung und -bewältigung. Der Mangel fällt, wie das Fehlen einer expliziten Pflicht zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person [...], bei der Benotung von Empfehlung 10 ins Gewicht. Er muss deshalb behoben werden.» (BBI 2019 5476)

Das revidierte GwG sieht nun die ereignisunabhängige sowie periodische Prüfung der Aktualisierung von Kundendaten und Dokumente sämtlicher Geschäftsbeziehungen vor, ungeachtet ihres Risikos.<sup>84</sup> Dabei handelt es sich um eine bereits gängige Bankenpraxis, welche jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, bspw. beim Vorliegen einer

---

<sup>81</sup> BBI 2019 54745ff.; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 22ff.

<sup>82</sup> BBI 2019 54745ff.; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 23.

<sup>83</sup> BBI 2019 5475.

<sup>84</sup> BBI 2019 5476; SCHMID/ROSALEN; FERRO; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 22ff.

Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko, Anwendung fand. Um die Erwartung der FATF zu erfüllen, wird die Aktualisierungspflicht nun gesetzlich verankert sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen und Belege ausgeweitet.<sup>85</sup>

Die Aktualisierung der Kundendaten wird explizit weder auf Art. 3 GwG bzgl. der Identifizierung der Vertragspartei noch auf Art. 4 GwG bzgl. der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung beschränkt. Diese Präzisierung soll nämlich auch allgemeine Überprüfungen der Gesamtkundenbeziehung mit sich ziehen, wie bspw. Art und Zweck der Geschäftsbeziehung analog Art. 6 GwG. Um dieser Neuerung gerecht zu werden, wurde unter dem Art. 7 GwG ein neuer Absatz geschaffen, welcher u. a. die Dokumentations- und Aktualisierungspflicht festhält.<sup>86</sup>

Der Erläuterungsbericht zur Teilrevision der GwV-FINMA 2022 präzisiert, dass Notizen und Dokumente, welche im Rahmen der Überprüfung einer Transaktion eingeholt bzw. erstellt wurden, nicht Teil dieser Neuerung sind. Der Hintergrund hiervon ist, dass es sich bei einer Transaktion um einen einmaligen Vorgang handelt.<sup>87</sup>

Hierbei gilt es festzuhalten, dass es sich bei dieser Neuerung konkret um eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage handelt, da das Prinzip der periodischen Überprüfung inkl. all-fälliger Aktualisierungen bereits aus der Geldwäschereiregulierung hervorgeht.<sup>88</sup>

---

<sup>85</sup> BBl 2019 5508ff.; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 24ff.; SCHMID/ROSALEN.

<sup>86</sup> BBl 2019 5476; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 25; RUCKSTUHL.

<sup>87</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S.25; BBl 2019 5509.

<sup>88</sup> MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21.

Nachfolgend wird die Neuerung gegenüber dem vorjährigen GwG tabellarisch dargestellt, wobei die Änderung kursiv markiert ist:

<b>Artikel GwG</b>	<b>Formulierung bis 31.12.2022</b>	<b>Formulierung ab 01.01.2023</b>	<b>Unterschied</b>
Art. 5 Abs. 1	«Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.»	«Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.»	Keine Änderung im Art. 5 Abs. 1.
Art. 7 Abs. 1bis	Nicht vorhanden	<i>«Er überprüft die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.»</i>	Ergänzung ab 1. Januar 2023 in Kraft und Präzisierung, dass die Überprüfung nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen hat.

TABELLE 2 Unterschiede Aktualisierung der Kundendaten

### 3.3 Anpassungen im Meldewesen

Die Anpassungen im Meldewesen führen in der Praxis im Vergleich zu den vorangehenden Unterkapiteln zu grösseren Auswirkungen, da verschiedene Aspekte verändert wurden. Aufgrund dessen werden diese Neuerungen in diesem Kapitel aufgeteilt betrachtet.

Im 4. Abschnitt des GwG werden die Verantwortlichkeiten der MROS unter dem Art. 23 GwG aufgeführt, welche u. a. die Prüfung und Analyse von eingegangenen Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 GwG, die Erstattung von Strafanzeigen bei begründetem Verdacht gemäss Art. 23 Abs. 4 GwG oder die Informationspflicht an den Finanzintermediär bzgl. der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden nach Art. 23 Abs. 5 GwG festhalten. Die Verantwortlichkeiten wurden nun im Rahmen der GwG-Revision wie folgt angepasst:

- Streichung der Analysefrist von 20 Arbeitstagen,<sup>89</sup>
- Beschränkung der Informationspflicht auf die Weiterleitung der gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde,<sup>90</sup>
- Neue Meldepflicht der Banken an die MROS für den Abbruch von gemeldeten Geschäftsbeziehungen.<sup>91</sup>

Das vorliegende Kapitel bearbeitet die o. g. Neuerungen und beleuchtet den Beibehalt des Melderechts sowie die Ausweitung des Wortlauts *begründeter Verdacht*.

Im Meldewesen wurde ebenfalls die Ausweitung der Dokumentationspflicht *No-AML Report* angepasst.<sup>92</sup> Diese Neuerung wird im vorliegenden Kapitel nicht bearbeitet, da es sich dabei nach Ansicht der Verfasserin eher um Anpassungen formeller Natur handelt, und deren Auswirkungen für Banken als unwesentlich eingestuft werden kann.

### **3.3.1 Beibehalt des Melderechts und Ausweitung des Wortlauts *begründeter Verdacht***

Eine Schweizer Besonderheit bildet das duale System mit der Meldepflicht nach Art. 9 GwG und dem Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB.<sup>93</sup> Seit dem Inkrafttreten der Meldepflicht nach Art. 9 GwG wurde die Abgrenzung zwischen der Meldepflicht und dem Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB sowohl von der Lehre und der Rechtsprechung als auch von den betroffenen Finanzintermediären und den Behörden, u. a. der

---

<sup>89</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 559.

<sup>90</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 559.

<sup>91</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 559.

<sup>92</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 566ff.

<sup>93</sup> MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21.

FINMA und der MROS, wiederholt diskutiert.<sup>94</sup> Die Banken sind nach dem Art. 9 Abs. 1 GwG verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an die MROS zu erstatten, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht hegen, dass ein meldepflichtiger Tatbestand erfüllt ist.<sup>95</sup> Das Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB ermöglicht es hingegen eine Wahrnehmung an die MROS vorzunehmen, die darauf schliessen lassen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1<sup>bis</sup> StGB stammen. Als Abgrenzungskriterium steht dabei der unbestimmte Rechtsbegriff des *begründeten Verdachts* im Fokus, welcher gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG die Meldepflicht des Finanzintermediärs auslöst. Ein *begründeter Verdacht* ist gegeben, wenn die Vermutung, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, durch die Ergebnisse dieser besonderen Abklärungen nicht entkräftet, werden kann.<sup>96</sup> Gemäss der Botschaft zum GwG von 1996 sind die Abgrenzungen zwischen Meldepflicht und Melderecht als begriffliche Abstufungen zu werten. Die Meldepflicht setzt Wissen oder begründeten Verdacht voraus, wohingegen das Melderecht einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für die Meldung von Anhaltspunkten darstellt.<sup>97</sup> In der Praxis ist insbesondere die Schwelle des begründeten Verdachts von Relevanz. Ein solcher liegt in der Regel dann vor, wenn, nach sorgfältigen weiteren Abklärungen<sup>98</sup>, der Verdacht aufgrund von Anhaltspunkten oder ungewöhnlichen Tatsachen nicht ausgeräumt werden kann.<sup>99</sup>

Der FATF-Länderbericht kommt zum Schluss, dass das Nebeneinander von Melderecht und -pflicht zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Bezug auf das GwG-Meldewesen führt. Nach der FATF erfüllt die Meldepflicht nach Art. 9 GwG weitgehend ihre Empfehlungen. Die FATF moniert lediglich die Koexistenz zweier Gesetzesartikel, welche zu Rechtsunsicherheiten führen und die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigen könnten. Demzufolge wird seitens der FATF empfohlen, die Unterscheidung dieser zwei Gesetze rechtlich zu konkretisieren.<sup>100</sup>

---

<sup>94</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556-557ff.

<sup>95</sup> Art. 9 Abs. 1 GwG.

<sup>96</sup> FINMA, Praxis Meldepflicht.

<sup>97</sup> GwG-Botschaft 1996, S. 1131.

<sup>98</sup> i. S. v. Art. 6 Abs. 2 GwG.

<sup>99</sup> OFK-Thelesklaf, Art. 9 N 10, S. 114 ff.

<sup>100</sup> BBI 2019 5477; MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21.

Zuerst hatte der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf zur GwG geplant, das Melderecht gänzlich zu streichen.<sup>101</sup> Der Hintergrund dieser Haltung ist, dass nach Ansicht des Bundesstrafgerichts<sup>102</sup> und des Bundesgerichts bereits ein einfacher Verdacht oder *simple doute* mangels Klärung innerhalb einer angemessenen Frist eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG auslöst. Der Begriff des *begründeten Verdachts* sei somit dahingehend auszulegen, dass für das Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB kaum mehr ein Anwendungsbereich verbleibe.<sup>103</sup> Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat jedoch beschlossen, auf diese Streichung zu verzichten. Der Bundesrat beschloss schliesslich, eine nähere Umschreibung des Begriffs des *begründeten Verdachts* im Sinne einer besseren Abgrenzung zwischen dem Melderecht und der Meldepflicht vorzunehmen.<sup>104</sup> Dabei entstand der neue Art. 9 Abs. 1<sup>quater</sup> GwG, welcher in der Tabelle 3 aufgeführt ist.<sup>105</sup> Die Ausformulierung des Begriffes wurde bis zuletzt diskutiert.

Die Tatsache, dass das Melderecht beibehalten und stattdessen eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Meldegrundlagen geschaffen wurde, deutet darauf hin, dass durchaus Platz für das Melderecht vorhanden ist und nicht jeder geringe Zweifel oder jede Ungewöhnlichkeit sofort eine Meldepflicht begründen soll.<sup>106</sup> Der Bundesrat hat deshalb in seiner Botschaft nochmals betont, dass das bestehende System mit dem Ziel, hochqualitative Meldungen zu generieren, aufrechterhalten werden soll. Die MROS sollte nicht mit unbegründeten Meldungen überhäuft werden, die bloss eine *Financial Intelligence* generieren, aber keinen effektiven Beitrag zur Erkennung von Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsfällen leisten.<sup>107</sup>

### 3.3.2 Aufhebung der Analysefrist und Schaffung einer neuen Frist von 40 Tagen

Bis Ende 2022 sah Art. 23 Abs. 5 GwG eine Frist von 20 Werktagen vor, um Meldungen gestützt auf Art. 9 GwG zu analysieren. Für das Melderecht sah der Gesetzgeber indes keine Analysefrist vor.<sup>108</sup> Bereits damals war diese Frist realitätsfremd, so musste die

---

<sup>101</sup> Ergebnisbericht GwG 2019, S. 11ff.; Handbuch PwC 2020, S. 12.

<sup>102</sup> ZULAUF/HUTZLER, S. 226.

<sup>103</sup> Erläuternder Bericht, Geldwäschereibekämpfung, S. 16.

<sup>104</sup> BBI 2019 5451, 5477ff.

<sup>105</sup> BBI 2019 5478ff.; MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21; LUCHSINGER/BLASER, S. 556-557.

<sup>106</sup> BBI 2019 5479.

<sup>107</sup> BBI 2019 5479.

<sup>108</sup> Art. 23 Abs. 6 GwG mit Gültigkeit bis Ende 2022.



MROS oftmals zusätzliche Abklärungen tätigen und weitere Informationen für Ihre Analyse gemäss Art. 11a GwG einholen.<sup>109</sup> Die Bearbeitungsdauer hatte sich zwar im Vergleich zur Vergangenheit verbessert, indem sie von ursprünglich 50 auf 30 Tage reduziert werden konnte. Nichtsdestotrotz war diese Sachlage weiterhin nicht zufriedenstellend, sowohl für die betroffenen Finanzintermediäre als auch für die MROS selbst.<sup>110</sup> Zudem verzeichnete die MROS eine Erhöhung der Meldungen durch die Finanzintermediäre.<sup>111</sup> Die Hintergründe des Anstiegs waren u. a. die Senkung der Meldeschwelle und die Strafdrohung in Art. 37 GwG, welche Finanzintermediäre und verantwortliche Personen bei unterbliebener oder verspäteter Meldung belangt. Im Jahr 2016 wurde von der FINMA-Direktion verlangt, dass Finanzintermediäre die Meldepraxis überprüfen und entsprechend früher und öfter einen Verdacht melden.<sup>112</sup> Im Jahresbericht 2016 kritisierte die FINMA die Finanzintermediäre erneut, weil die Meldepraxis nicht ausreichend Anwendung fand und sie sich bei begründetem Verdacht und der daraus resultierenden Meldepflicht eher zurückhaltend verhielten.<sup>113</sup> Der Anstieg von Verdachtsmeldungen wurde erstmals im Jahresbericht der FINMA von 2018 identifiziert und ein Kulturwandel hinsichtlich des Meldewesens bei den Banken festgestellt.<sup>114</sup>

Da die Analysefrist von der MROS nicht eingehalten werden konnte, wurde geplant, sie gänzlich aufzuheben.<sup>115</sup> Die Aufhebung der Frist kann u. a. damit begründet werden, dass die Anzahl der Meldungen in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat<sup>116</sup> und die Aufhebung zudem eine Priorisierung der Verdachtsfälle nach dem Inhalt ermöglicht.<sup>117</sup>

Dieser Vorschlag sorgte für Unmut bei den Finanzintermediären, da er zu erheblicher Rechtsunsicherheit führte.<sup>118</sup>

---

<sup>109</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 39.

<sup>110</sup> EFK 2021, S. 26; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 561.

<sup>111</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 17; FINMA-Risikomonitor 2022, S. 15.

<sup>112</sup> ZULAUF/HUTZLER, S. 227; FINMA-Jahresmedienkonferenz 2016, S. 5.

<sup>113</sup> FINMA-Jahresbericht 2016, S. 30; ZULAUF/HUTZLER, S. 227.

<sup>114</sup> FINMA-Jahresbericht 2018, S. 74; ZULAUF/HUTZLER, S. 227.

<sup>115</sup> BBI 2019 5480; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 560ff.

<sup>116</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 560; Jahresrechnung MROS 2021, S. 39.

<sup>117</sup> BBI 2019 5480.

<sup>118</sup> MÜDESPACHER/BALKANYI-NORMDANN, S. 21; BBI 2019 5480.

Diese Rechtsunsicherheit der Finanzintermediäre gründet u. a. auf dem Verbot des Geschäftsabbruchs im Nachmeldeverhalten gemäss Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA. Nach erfolgter Verdachtsmeldung, unabhängig ob nach Melderecht oder -pflicht, war es nämlich gesetzliche Praxis, dass während der Bearbeitungszeit der MROS ein Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung aus eigenem Ermessen nicht beenden durfte.<sup>119</sup> Ein Unterschied bestand zwischen dem Melderecht und der Meldepflicht hinsichtlich der Bearbeitungsfrist der MROS. Während für Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG eine Bearbeitungszeit von 20 Tagen vorgesehen und nach Ablauf dieser Frist ein bankseitiger Ausstieg unter Umständen möglich war, bestand für Meldungen nach dem Melderecht keine gesetzlich festgehaltene Bearbeitungsfrist. Somit hatte der Finanzintermediär über eine unbestimmte Zeit die Pflicht, die Bankbeziehung aufrechtzuerhalten.<sup>120</sup> Dies führte zu zusätzlichen Überwachungskosten, welche durch eine Frist eliminiert werden könnten. Demzufolge würde die Aufhebung der Analysefrist ohne entsprechende Alternativen zu unverhältnismässig hohen Kosten und Risiken der Finanzintermediäre führen.<sup>121</sup>

Der Unmut von Schweizer Banken konnte verschiedenen Stellungnahmen zur GwG-Revision entnommen werden. Auch hielt der Ergebnisbericht der Vernehmlassungen fest, dass einzig die Aufhebung der Analysefrist ohne Alternativlösung praktisch einstimmig abgelehnt wird.<sup>122</sup>

Der nachfolgende Abschnitt aus der Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken von 2018 zeigt dies deutlich:

«Mit dem Wegfall der 20-tägigen Analysefrist wird für Finanzintermediäre eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich einem [sic] möglichen Abbruch [sic] der gemeldeten Geschäftsbeziehung geschaffen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 GwV-FINMA würde dies bedeuten, dass ein Finanzintermediär einen Abbruch unterlassen müsste, solange ihm die MROS nicht die Weiterleitung der Meldung mitteilt. Im Erläuterungsbericht wird auch keine Lösung dieses Problems auf Verordnungsebene angekündigt. Somit könnten Finanzintermediäre künftig ohne Weiterleitung

---

<sup>119</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 560.

<sup>120</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 561.

<sup>121</sup> BBI 2019 5480.

<sup>122</sup> Ergebnisbericht GwG 2019, S. 10.

durch die MROS lediglich auf Initiative des Kunden die Geschäftsbeziehung beenden. Die Finanzintermediäre würden verpflichtet, eine gemeldete Geschäftsbeziehung unter Umständen während Wochen und Monaten aufrecht zu erhalten und mögliche weitere Transaktionen mit möglichen deliktischen Vermögenswerten abzuwickeln. Dies ist nicht sachgerecht.» (VSKB-Stellungnahme (2018), S. 5.)

Den Diskussionen und Forderungen zur Folge wurde beschlossen, die Analysefrist der MROS von 20 auf 40 Tage zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist, und sofern die betroffene Bank keine Mitteilung von der MROS erhalten hat, dass die Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurde, hat sie die Möglichkeit, die Geschäftsbeziehung auf eigene Initiative hin abubrechen. Diese Regelung gilt für Meldungen nach Melderecht und Meldepflicht und führt eine Verbesserung in der Überwachung von Geschäftsbeziehungen herbei.<sup>123</sup>

### **3.3.3 Mitteilung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen an die MROS**

Mit Art. 9b Abs. 3 GwG wurde eine neue gesetzliche Pflicht für Finanzintermediäre geschaffen, welche sie dazu verpflichtet, die MROS über allfällige Abbrüche von Geschäftsbeziehungen in Kenntnis zu setzen. Es ist neuerdings möglich, dass Banken nach Ablauf der Analysefrist der MROS eine bankseitige Kündigung der Geschäftsbeziehungen vornehmen dürfen, sofern die MROS bis zu diesem Zeitpunkt keinen Weiterleitungsentscheid an die Strafverfolgungsbehörde getroffen und kommuniziert hat.<sup>124</sup> Mit dieser neuen Abbruchmitteilung weiss die MROS, ob sie nach Ablauf der 40-tägigen Frist den Finanzintermediär über eine allfällige Übermittlung der Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde den Finanzintermediär zu informieren hat oder nicht. Eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörde hätte eine Vermögenssperre nach Art. 10 GwG für bestehende Geschäftsbeziehungen zur Folge.<sup>125</sup>

Die Abbruchmitteilung an die MROS erfolgt nur, wenn die Bank entscheidet, die Bankbeziehung aufzulösen. Sollte die Auflösung der Geschäftsbeziehung aus Kundeninitiative erfolgen, so ist dagegen keine entsprechende Mitteilung an die MROS nötig.<sup>126</sup> Diese

---

<sup>123</sup> BBI 2019 5480ff.; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 561ff.

<sup>124</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565ff.

<sup>125</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565ff.

<sup>126</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565ff.; Jahresbericht MROS 2021, S. 42.

Ungleichbehandlung ist nicht sehr sinnvoll und schafft eher einen Mehraufwand als einen Mehrwert für die MROS.<sup>127</sup> Wie bereits dargelegt, hat eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörde eine Vermögenssperre zur Folge. Da die Abbruchmitteilung jedoch nur nach bankseitiger Initiative und nicht nach Kundeninitiative erfolgt, erhält die Bank in letzterer Situation trotzdem eine Information bei allfälliger Übermittlung der Meldung. Diese Information ist jedoch für den Finanzintermediär nicht von Bedeutung, wenn die Bankbeziehung auf Kundeninitiative hin aufgelöst wurde und somit eine Vermögenssperre hinfällig wird.<sup>128</sup>

### **3.3.4 Beschränkung der Informationspflicht der MROS**

Die Informationspflicht der MROS über die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörde wird in Art. 23 Abs. 5 GwG festgehalten. Nennenswert ist hierbei, dass diese Information an den Finanzintermediär nur noch zu erfolgen hat, wenn effektiv eine Übermittlung stattgefunden hat und dagegen nicht mehr, wenn auf eine Übermittlung verzichtet wird.<sup>129</sup> Folglich wurde der Art. 23 Abs. 6 im neuen GwG gelöscht.

Zusätzlich ist die MROS nicht mehr verpflichtet, den Finanzintermediär über eine Übermittlung der Meldung zu informieren, sofern Letztere eine Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Analysefrist erfolgreich aufgelöst und dies der MROS gemeldet hat.<sup>130</sup> Dieses Vorgehen gilt ebenfalls, wenn die MROS eine Verdachtsmeldung erst nach Einreichung einer Meldung eines zweiten Finanzintermediärs übermittelt und der erste Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung in der Zwischenzeit saldiert hat, da die MROS auf die Weiterleitung seiner Verdachtsmeldung nach Art. 23 Abs. 4 GwG verzichtet hat. Die Information über eine Übermittlung der MROS an einen Finanzintermediär bezweckt die darauffolgende Vermögenssperre nach Art. 10 Abs. 1 und 2 GwG.<sup>131</sup> Dies wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, da der erste Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung bereits saldiert und gemeldet hat.<sup>132</sup>

---

<sup>127</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565ff.

<sup>128</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 566.

<sup>129</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 563.

<sup>130</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 563ff.

<sup>131</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 41; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 564.

<sup>132</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 41; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 564.

Der Hintergrund liegt darin, dass Verzichtsinformationen gemäss MROS falsch interpretiert werden können. Die Finanzintermediäre könnten annehmen, dass die Verdachtsmeldung unbegründet war oder die gemeldeten Vermögenswerte sogar eine rechtmässige Herkunft haben.<sup>133</sup> Die Rechtsgrundlage und die Praxis der MROS war nicht deckungsgleich<sup>134</sup>, weil die MROS auch eine spätere Übermittlung an anderweitige Behörden im Rahmen ihrer Aufgabe zur internationalen Rechtshilfe hätte vornehmen können, obwohl sie den Finanzintermediär über den Verzicht einer Weiterleitung informiert hat.<sup>135</sup> Weiter ist nennenswert, dass die MROS es für falsch empfindet, wenn ein Finanzintermediär die Weiterführung einer Bankbeziehung lediglich auf die Verzichtsmeldung gestützt hätte, da die Informationen später immer noch Teil einer Weiterleitung sein können.<sup>136</sup>

### 3.3.5 Tabellarische Darstellung der Unterschiede im Meldewesen

Artikel GwG	Formulierung bis 31.12.2022	Formulierung ab 01.01.2023	Unterschied
Art. 9b Abs. 1	Nicht vorhanden	«Teilt die Meldestelle nach einer Meldung nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. A dieses Gesetzes oder nach Artikel 305ter Abs. 2 StGB dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mit, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, <i>so kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen.</i> »	Ein bankseitiger Abbruch ist möglich, sofern keine Information zur Übermittlung nach 40 Tagen erhalten wurde.  Das Verhalten nach erstatteter Meldung nach Art. 30 GwV-FINMA wurde aufgehoben.
Art. 9b Abs. 3		«Der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das	Es hat eine Abbruchsmittteilung an

<sup>133</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 40; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 564.

<sup>134</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 564.

<sup>135</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 40f.

<sup>136</sup> Jahresbericht MROS 2021, S.40f.

	Nicht vorhanden	Datum des Abbruchs sind der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.»	die MROS zu erfolgen, sofern die Bank einen bankseitigen Ausstieg vornimmt.
Art. 9 Abs. 1 <sup>quater</sup>	Nicht vorhanden	«In den Fällen nach Abs. 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediärs <i>einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte</i> hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Abs. 1 Bst. a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 nicht ausgeräumt werden kann.»	Das Melderecht wird weiterhin beibehalten.  Der Begriff des <i>begründeten Verdachts</i> wird konkretisiert und mit Art. 6 Abs. 2 in Verbindung gesetzt.
Art. 23 Abs. 5	«[Die MROS] informiert den betroffenen Finanzintermediär <i>innert 20 Arbeitstagen</i> darüber, ob sie die Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.»	«Übermittelt [die MROS] die von einem Finanzintermediär nach Art. 9 Abs. 1 Bst. A dieses Gesetzes <i>oder nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB</i> gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär darüber, <i>solange dieser die Geschäftsbeziehung nicht nach Art. 9b abgebrochen hat.</i> »	Die 20-tägige Analyse- und Informationsfrist für die MROS betreffend Nichtweiterleitung wurde gestrichen.  Früher gab es keine Frist bei Meldungen unter Melderecht.  Die Mitteilung der MROS erfolgt nur bei Weiterleitung

			der Verdachtsmeldung und solange die Bank die Kundenbeziehung nicht abgebrochen hat.
Art. 23 Abs. 6	«Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Art. 305ter Abs. 2 StGB an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet <i>oder nicht.</i> »	<i>gelöscht</i>	Es besteht keine Informationspflicht mehr, falls auf eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden verzichtet wird.

TABELLE 3 Unterschiede im Meldewesen

## 4 Der Mitarbeiter als Schlüsselrolle

Für die korrekte Umsetzung und Einhaltung von Gesetzesvorgaben sind alle Mitarbeiter verantwortlich. Das Verhalten sowie die Handlungen der Mitarbeiter können nämlich zu Verstössen führen, die negative Folgen für die Unternehmung oder der Mitarbeiter nach sich ziehen können. Daher kommt dem Menschen bzw. dem Mitarbeiter eine zentrale Rolle bei der korrekten Umsetzung von Rechtsvorschriften zu, weshalb er laufend geschult und sensibilisiert werden muss.<sup>137</sup>

### 4.1 Gesetzliche Pflichten

Der Art. 8 GwG hält die organisatorischen Pflichten des Finanzintermediärs bzgl. der Bekämpfung der Geldwäscherei fest. Dabei wird die ausreichende Ausbildung der Mitarbeiter explizit erwähnt, weshalb eine nähere Beleuchtung der Mitarbeiter hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei als notwendig erscheint.<sup>138</sup> Der Art. 27 GwV-FINMA enthält weitere detaillierte Bestimmungen zur Pflicht der ausreichenden Ausbildung von Mitarbeitern. In Art. 27 Abs. 1 GwV-FINMA wird festgehalten, dass es integre und angemessen ausgebildete Mitarbeiter benötigt, um die Geldwäscherei wirkungsvoll bekämpfen zu können. Der Bank werden in Art. 27 Abs. 2 GwV-FINMA ebenfalls Pflichten zugesprochen. Sie muss dafür sorgen, dass die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und ausreichend sowie regelmässig zu Themen der Geldwäschereibekämpfung geschult werden.<sup>139</sup>

### 4.2 Verhaltenspsychologische Aspekte

Bei der Literaturrecherche über Verhaltenspsychologie sowie Massnahmen zur Mitarbeitersensibilisierung ist die Verfasserin auf viele Artikel und Bücher zu den Sensibilisierungen in der Informationssicherheit gestossen. Dabei werden die Schwerpunkte vor allem in die Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins der Mitarbeiter in einer sicherheitsorientierten Kultur sowie in den Schutz von Informationen gelegt. Da der Mensch dabei als Bindeglied zwischen der Infrastruktur und den Prozessen gesehen werden kann und somit oftmals bspw. von Cyberkriminellen angegriffen wird, steht dessen Sensibilisierung und

---

<sup>137</sup> LENGAUER/RUCKSTUHL, S. 325.

<sup>138</sup> Art. 8 GwG; GEIGER, S. 210.

<sup>139</sup> Art. 27 Abs. 2 GwV-FINMA.



Bewusstseinsbildung für sicherheitskonformen Verhalten im Vordergrund. Das Sicherheitsbewusstsein eines Mitarbeiters ist ebenfalls bei der Umsetzung einer GwG-Revision unabdingbar, da verschiedene Gesetze oder Branchen-Standards befolgt werden müssen.

Nachfolgende Gründe zeigen auf, weshalb sich ein Mensch nicht immer sicherheits- oder regelkonform verhält oder verhalten kann:

- «mangelnde Erfahrung,
- unzureichende Schulungen,
- fehlendes Bewusstsein für Gefahren,
- Unvorsichtigkeit,
- Zeitmangel und
- fehlende Alternativen»<sup>140</sup>.

In der vorliegenden Masterarbeit wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Mitarbeitenden von Banken, um Mitarbeiter handelt, die den Willen haben, sich sicherheits- und regelkonformen zu verhalten. Sonach handelt es sich um keine sog. *Malicious Insiders* handelt. Hiermit ist konkret eine Person gemeint, welche willentlich und wissentlich einer Unternehmung Schaden zufügen will.<sup>141</sup> Daher wird dieser Personenkreis nicht weiter behandelt.

Die Umsetzung der GwG-Revision ist nicht nur von technischer Natur. Schliesslich sind es die Mitarbeiter, welche die Informationen beim Kunden einholen, diese auf ihre Plausibilität hin prüfen sowie Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nach dem Melderecht bzw. der Meldepflicht melden. Dementsprechend spielen die Mitarbeiter eine Schlüsselrolle und sind für die Umsetzung der GwG Revision von zentraler Bedeutung. Deren Sensibilisierung in Bezug auf die GwG Revision ist somit unerlässlich.

Um eine wirkungsvolle Handlungsempfehlung für die Mitarbeiter definieren zu können, muss zunächst ein besseres Verständnis über das menschliche Verhalten geschaffen werden. weshalb ein Blick in das Verhaltensmodell (IBM) aus der Sozialpsychologie getätigt

---

<sup>140</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 5ff.

<sup>141</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 6.

wird. Das IBM stammt von Daniel E. Montano und Danuta Kasprzyk und wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgreich in der HIV-Prävention angewendet wurde.<sup>142</sup>

Damit das Modell besser verstanden wird, wird zuerst ein Blick auf das Konzept des reziproken Determinismus nach Albert Bandura geworfen, in welchem die Grundlagen zur Verhaltensbildung von Menschen erläutert werden.<sup>143</sup> Der reziproke Determinismus besteht aus den nachfolgenden drei Elementen, welche sich gegenseitig beeinflussen: *persönliche Faktoren, Umwelt und Verhalten*. Mit dem Verhalten wird in der vorliegenden Masterarbeit das regelkonforme Verhalten der Mitarbeiter zusammengefasst. Unter persönlichen Faktoren werden kognitive und affektive Prozesse wie bspw. Denken, Handeln und Wahrnehmung gemeint. Zur Umwelt gehört die Organisation, in welchem dieses Verhalten ausgeführt werden kann. Das IBM ergänzt dieses Konzept von Albert Bandura, indem es das menschliche Verhalten mit fünf Faktoren begründet, nämlich: *Wissen und Fähigkeiten, Gewohnheit, Salienz des Verhaltens, Verhaltensabsicht sowie Einschränkungen aus dem Umfeld*. Diese Faktoren werden wie folgt in das Konzept von Albert Bandura integriert: zu den persönlichen Faktoren gehören die Verhaltensabsicht, das Wissen und die Fähigkeit, die Salienz sowie die Gewohnheit. Die Umwelt fasst die Einschränkungen aus dem Umfeld zusammen.<sup>144</sup>

Ein Unternehmen kann mit gezielte Sensibilisierungsmassnahmen auf einige der nachstehenden Faktoren wie folgt Einfluss ausüben:

1. Der Faktor *Wissen und Fähigkeit* setzt voraus, dass der Mitarbeiter ein entsprechendes Wissen über die geltenden Gesetze und ein regelkonformes Verhalten in der betroffenen Branche aufweist. Dieses Wissen und die Kompetenz eines Mitarbeiters sind für die Ausführung seines Verhaltens unabdingbar, denn der Wille allein, sich regelkonform zu verhalten, reicht nicht aus.<sup>145</sup> Um diese Grundvoraussetzung zu erfüllen, muss die Organisation entsprechend qualifizierte Mitarbeiter rekrutieren.<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> WEBER/SCHÜTZ, S.4.

<sup>143</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 15.

<sup>144</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 15.

<sup>145</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 11 – 19.

<sup>146</sup> GEIGER, S. 217.

2. Eine Gewohnheit entsteht durch die regelmässige Ausführung des entsprechenden Verhaltens. Dieses Verhalten wird anschliessend «...auf einen bestimmten Auslöser hin mehr oder weniger automatisch, ohne grosses Nachdenken ausgeführt»<sup>147</sup>.
3. Salienz des Verhaltens ist, wenn etwas aus der unmittelbaren Umgebung herausragt und somit Aufmerksamkeit erregt. Es beschreibt die Aufmerksamkeit, die einem Verhalten gewidmet wird. Sobald eine Information oder ein Verhalten konstant in den Vordergrund gestellt wird, lässt sich die Salienz eines Verhaltens beeinflussen.<sup>148</sup>
4. Die Einschränkungen aus dem Umfeld betreffen die Organisation, welche die erforderlichen Systeme, Weisungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen muss, damit sich die Mitarbeitenden regelkonform verhalten können.<sup>149</sup>

Die untenstehende Abbildung 1 fasst das IBM zusammen und zeigt auf, dass die Verhaltensabsicht einen bedeutsamen Einfluss auf das Verhalten eines Menschen hat und komplex aufgebaut ist. Sie wird nämlich durch weitere drei Elementen beeinflusst: *die Einstellung, die persönlichen Handlungsfähigkeiten und wahrgenommene Normen*.<sup>150</sup>

Die Einstellung wird u. a. durch die Erfahrung, welche von Emotionen gelenkt wird, sowie durch die instrumentelle Einstellung, welche durch die Überzeugung von den Folgen eines Verhaltens geprägt wird, beeinflusst. Folglich kann die Verhaltensabsicht einer Person indirekt durch ihre Emotionen oder Überzeugungen geprägt werden.<sup>151</sup>

Die wahrgenommene Norm unterteilt sich in die injunktive sowie in die deskriptive Norm. Dabei stellt die injunktive Norm die Überzeugung des Mitarbeiters bzgl. des von ihm seitens des Umfelds erwarteten Verhaltens dar. Im Gegensatz dazu beschreibt die deskriptive Norm die Überzeugung des Mitarbeiters in Bezug auf das tatsächliche Verhalten anderer. Als Beispiel kann angeführt werden, dass der Vorgesetzte von seinen Mitarbeitenden erwartet, dass sie Fehler offen und vollständig kommunizieren (injunktive

---

<sup>147</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 11.

<sup>148</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 39.

<sup>149</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 39.

<sup>150</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 16.

<sup>151</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 16 – 17.

Norm). Falls sich der Vorgesetzte jedoch selbst nicht daran hält und Fehler vertuscht, wird die deskriptive Norm des Mitarbeitenden beeinflusst.<sup>152</sup>

Die persönlichen Handlungsfähigkeiten wirken sich auf die Verhaltensabsichten einer Person aus und leiten sich aus der Selbstwirksamkeitserwartung und der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle ab. Bei der Selbstwirksamkeitserwartung geht es darum, wie der Mitarbeiter seine eigenen Kompetenzen einschätzt, ein Verhalten auszuführen, und ob er davon überzeugt ist bzw. es sich zutraut, ein Verhalten auszuüben. Die wahrgenommene Verhaltenskontrolle zeigt an, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Person über die verfügbaren und erforderlichen Ressourcen verfügt, um ein Verhalten auszuführen, und ob die Möglichkeit besteht, das Verhalten auszuführen.<sup>153</sup>

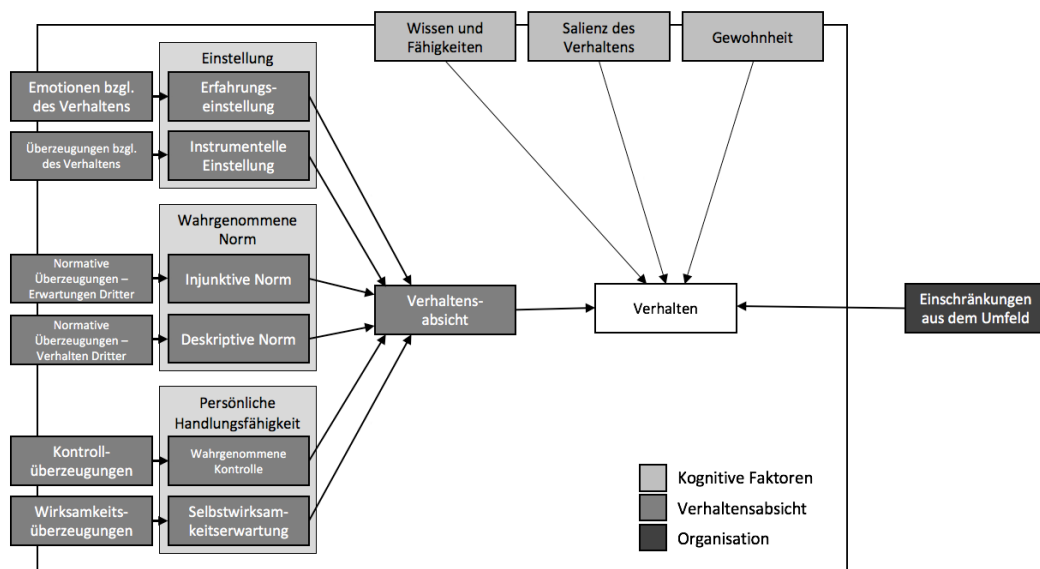


ABBILDUNG 1 Das integrierte Verhaltensmodell (IBM)

### 4.3 Kommunikation und Marketing

Damit die GwG-Revision die gewünschte Wirkung erzielt und von den Mitarbeitenden gelebt wird, müssen deren Einführung sowie die anschließenden Schulungen gründlich geplant und gestaltet werden. Dazu ist die Wahl richtiger Kommunikationstechniken unumgänglich.

<sup>152</sup> WEBER/SCHÜTZ, S. 4ff.

<sup>153</sup> WEBER/SCHÜTZ/FERTIG, S. 17.

In einer Zeit der Informationsflut, muss die Kommunikation so konzipiert sein, dass die Botschaft erkannt und wahrgenommen wird. Dabei lohnt sich der Einsatz von Marketinginstrumenten, um die Mitarbeiter auf emotionaler Ebene zu erreichen. In der Marketingpraxis ist die Auswahl der Kommunikationskanäle wichtig: Je mehr Kanäle gewählt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Botschaften wahrgenommen werden. Dadurch werden verschiedene Lerntypen berücksichtigt und angesprochen, da nicht jeder die gleiche Art der Kommunikation präferiert. Zudem wird der Inhalt der Botschaft verstärkt, wenn der Mitarbeiter sie über verschiedene Kanäle erhält.<sup>154</sup>

Für die Konzeption wird u. a. das Kommunikationsmodell *Golden Circle* von Simon Sinek empfohlen, das sich in die folgenden drei Schritte gliedert:<sup>155</sup>

1. Warum wird etwas durchgeführt?
2. Wie wird es umgesetzt?
3. Was ist das Resultat davon?

Es sollte bedacht werden, dass eine Flut von Vorschriften und die übermäßige Verwendung von Checklisten negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter haben können, da dies zu einer Abwehrhaltung der Mitarbeiter führen kann und sie dadurch möglicherweise nicht mehr in der Lage sind, den gesunden Menschenverstand anzuwenden.<sup>156</sup>

Die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungen der Mitarbeiter sind als ein stetiger Prozess zu sehen und sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden.<sup>157</sup> Die Schulung der Mitarbeitenden stellt somit ein zentrales Instrument dar, um den Mitarbeitenden nebst den funktionsbezogenen Risiken auch ein grundlegendes Verständnis für Rechts- und Reputationsrisiken und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten zu verschaffen.<sup>158</sup>

In dem Buch *Transformational Security Awareness* berichtet Eduardo Salas, Professor an der Universität von Zentralflorida, von einer Entdeckung in der Organisationspsychologie, die von der American Society for Training & Development beobachtet wurde. Darin

---

<sup>154</sup> CARPENTER, S. 40.

<sup>155</sup> CARPENTER, S. 45, 70.

<sup>156</sup> LENGAUER/RUCKSTUHL, S. 326.

<sup>157</sup> CARPENTER, S. 102.

<sup>158</sup> SHK-JUTZI, Art. 8 N 31, S. 329ff.

wird festgestellt, dass 90 Prozent des während einer Schulung erworbenen Wissens bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz verloren gehen. Nur 10 Prozent werden demnach behalten. Daraus folgt, dass das während einer Schulung erworbene Wissen verloren geht, wenn die Mitarbeiter keine Gelegenheit haben, es anzuwenden, oder wenn sie sich erst in einem Jahr wieder damit auseinandersetzen.<sup>159</sup> Daher ist es bedeutsam, dass die Schulungen und Massnahmen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden, da die Mitarbeiter durch die Repetition der Themen lernen.<sup>160</sup> Durch regelmässige und stufengerechte Schulungen wird somit ein Bewusstsein und Verständnis über die GwG-Revision sowie die internen Verhaltensrichtlinien geschaffen und stetig an neue Gegebenheiten angepasst.<sup>161</sup> Zusätzlich zu ihrer Regelmässigkeit sollten Schulungen praxisbezogen, auf die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter bezogen und leicht zu verstehen sein.<sup>162</sup> GEIGER hält fest, dass die Ausrichtung der Schulungsinhalte auf den jeweiligen Teilnehmerkreis und die entsprechende Ausbildungsebene entscheidend ist. Während in einer Grundlagenausbildung für das gesamte Personal, das von der Geldwäschereiproblematik berührt ist, eine breite, allgemeine und auch vereinfachende Ausbildung erfolgen kann, müssen beispielsweise auf der Weiterbildungsstufe für Kundenberater oder Geldwäschereiverantwortliche auch spezifische Einzelprobleme und Grenzfälle vertieft behandelt werden.<sup>163</sup> Durch eine Kombination von webbasierten Schulungen und Präsenzveranstaltungen wird es den Mitarbeitenden ermöglicht, sich gezielter mit den Themen auseinander zu setzen und diese individueller zu bearbeiten.<sup>164</sup>

#### 4.4 Nudging

Eine alternative Methode, wirkungsvolle Massnahmen zu gestalten, ist das Konzept des Nudgings. Auf Deutsch bedeutet Nudging *sanft schubsen* oder *leicht in die Rippen stossen, besonders mit dem Ellbogen*. Dieses Konzept versucht, menschliches Verhalten zu lenken, indem es mit einem sog. Nudge auf etwas hingewiesen oder an etwas erinnert

---

<sup>159</sup> CARPENTER, S. 102.

<sup>160</sup> CARPENTER, S. 102.

<sup>161</sup> GEIGER, S. 213; SHK-JUTZI, Art. 8 N 31, S. 329ff.

<sup>162</sup> WIND, S. 53ff.

<sup>163</sup> GEIGER, S. 212.

<sup>164</sup> WIND, S. 53ff.

wird.<sup>165</sup> Dementsprechend fassen die Autoren THALER/SUNSTEIN (2020) den Begriff wie folgt zusammen:

«Unter Nudge verstehen wir [...] alle Massnahmen, mit denen Entscheidungsarchitekten das Verhalten von Menschen in vorhersagbarer Weise verändern können, ohne irgendwelche Optionen auszuschliessen oder wirtschaftliche Anreize stark zu verändern. Ein Nudge muss zugleich leicht und ohne grossen Aufwand zu umgehen sein. Er ist nur ein Anstoss, keine Anordnung.» (THALER/SUNSTEIN, 2020, S. 15)

Die Entscheidungsarchitekten sind diejenigen, die das menschliche Verhalten beeinflussen oder lenken können, indem sie bspw. spezifische Programme zur Verfügung stellen, welche anschliessend auf eine bestimmte Thematik wie die Überprüfungspflicht oder Kundendatenaktualisierung hinweisen könnten. Die Nudges müssen so gestaltet werden, dass sie die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen nicht einschränken, sondern ihr Verhalten so beeinflussen, dass ihr Leben besser, gesünder und länger wird. Dies wird als *libertärer Paternalismus* genannt.<sup>166</sup> Im Arbeitsalltag wären nach Einschätzung der Verfasserin die Nudges so zu gestalten, dass sie Mitarbeiter im Arbeitsalltag unterstützen, sich rechtskonform zu verhalten, Fehler zu vermeiden und folglich die Bank ihre Sorgfaltspflichten erfüllt.

Ein Beispiel für die erfolgreiche Verwendung von Nudges ist in der Reihenfolge der Gerichte in einem Restaurant ersichtlich. Wenn bspw. eine gesündere Ernährung der Menschen erzielt werden soll, dann ist es sinnvoll, die gesunden Gerichte oder Obst möglichst am Anfang und auf Augenhöhe zu positionieren. Die ungesünderen Mahlzeiten sollten dementsprechend entweder am Ende oder an einer Stelle, an welcher sie nicht sofort greifbar sind, platziert werden. Bedeutsam ist, dass das Angebot nicht verändert wird, um eine gesündere Ernährung zu erreichen, da dies die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen würde.<sup>167</sup>

---

<sup>165</sup> THALER/SUNSTEIN, S. 11ff.

<sup>166</sup> THALER/SUNSTEIN, S. 11ff.

<sup>167</sup> THALER/SUNSTEIN, S. 9ff.

## 5 Diskussion

Das revidierte Geldwäschereigesetz wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Schon zu diesem Moment, war absehbar, welche Neuerungen eintreten werden. Aufgrund der relativ offen formulierten Neuerungen hat der Gesetzgeber nach wie vor einen Interpretationsspielraum belassen. Folglich führt dies zu diversen Auswirkungen für die Banken und sie müssen sich deshalb Gedanken machen, wie sie die Neuerungen in der Praxis umsetzen wollen.

Dieses Kapitel widmet sich somit den Auswirkungen sowie praktischen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der GwG-Revision. Ferner ist es das Ziel dieses Kapitels, die zwei der drei Forschungsfragen zu beantworten, da die erste Forschungsfrage bereits in Kapitel 3 beantwortet wurde.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sollen Schweizer Banken einen Überblick geben, wie die Einhaltung der Neuerungen im GwG in der Praxis konkret umgesetzt werden kann. Sie basieren auf den Ergebnissen der vorangehenden Kapitel, den hier behandelten Auswirkungen, einem Austausch mit Fachpersonen aus der Praxis und eigener Berufserfahrung. Schlussendlich können Banken diese Handlungsempfehlungen für ihre Prozesse anwenden und damit eine normierte Prozedur schaffen, um die Einhaltung der GwG-Revision zu vereinfachen.

Bei den nachfolgenden Auswirkungen und Handlungsempfehlungen handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es wurden sieben Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche die behandelten Neuerungen abdecken sollen. Dabei hat sich die Verfasserin hauptsächlich darauf fokussiert, was bereits gängige Praxis ist und wie die Prozesse ausgeweitet werden können, um die Neuerungen effizient und wirkungsvoll einzuhalten.

### 5.1 Auswirkungen auf die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufgrund des revidierten GwG erfolgt die Beziehungseröffnung per 1. Januar 2023 anhand der neuen Vorgaben. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Identität des wirtschaftlich berechtigten bereits ab sofort zu prüfen ist. Die Umsetzung der Identitätspflicht



resp. der Plausibilitätskontrolle hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen findet indes im Zusammenhang mit einer Aktualisierung der Kundendaten statt.<sup>168</sup>

In Art. 4 Abs. 1 GwG werden die Feststellung sowie die Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person geregelt. Dies soll u. a. bei der Kontoeröffnung stattfinden, weshalb sich die Überprüfungspflicht auf diesen Zeitpunkt bezieht.<sup>169</sup> Der Art. 5 GwG ergänzt die Überprüfungspflicht, in dem festgehalten wird, dass die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei Zweifeln im Laufe der Geschäftsbeziehung zu wiederholen ist. Diese Wiederholungspflicht findet sich ebenfalls in Art. 46 VSB 20 wieder. Demzufolge kann festgehalten werden, dass es sich bei der vorliegenden Neuerung, der Überprüfungspflicht, um eine Daueraufgabe handelt.<sup>170</sup>

Seitens der FATF wird kritisiert, dass in der Schweiz die Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung nicht «[...] in a systematic manner [...]»<sup>171</sup> erfolgt und somit eine Überprüfungspflicht fehlt.<sup>172</sup> Diese Aussage lässt einen Interpretationsspielraum zu. So kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die FATF damit die systematische Überprüfung aller Geschäftsbeziehungen, also auch Normalrisikokunden, meint oder ein systematisches Vorgehen anhand definierter abstrakter Kriterien, welche Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko i. S. v. Art. 6 GwG und Art. 13ff. GwV-FINMA betreffen.<sup>173</sup> Es ist, wie bereits dargelegt, im Sinne der FINMA, dass die Überprüfungspflicht systematisch für alle Geschäftsbeziehungen umgesetzt wird.<sup>174</sup> Nach STRASSER besteht das Risiko, dass bei einem zu weit gefassten Kreis von Kundenbeziehungen in der Praxis nur Routinekontrollen nach dem Motto *tick the Box* durchgeführt werden und dabei der risikobasierte Ansatz deutlich verwässert wird.<sup>175</sup> KERN führt hierzu aus, dass die Angaben plausibilisiert und nicht lediglich bestätigt werden müssen.<sup>176</sup> Ferner führt STRASSER aus, dass aufgrund dessen diese risikobasierte Vorgehensweise hinsichtlich der

---

<sup>168</sup> FERRO.

<sup>169</sup> STRASSER, S. 525, 527; Art. 45 Abs. 2 VSB 20; SHK-LIEBI/CONOD, Art. 4 GwG, S. 207f.

<sup>170</sup> STRASSER, S. 525, 527.

<sup>171</sup> FATF-GAFI, Mutual Evaluations Report 2016, S. 179; STRASSER, S. 525, 527.

<sup>172</sup> FATF-GAFI, Mutual Evaluations Report 2016, S. 179, S. 237; STRASSER, S. 525, 527.

<sup>173</sup> STRASSER, S. 525, 528f.

<sup>174</sup> STRASSER, S. 525, 529f.

<sup>175</sup> STRASSER, S. 525, 529.

<sup>176</sup> KERN, S. 81, 84.

Geldwäschereibekämpfung sowohl unwirksam als auch ineffizient und mithin in der Praxis kaum nützlich ist.<sup>177</sup>

Nach Auffassung der FINMA und der Botschaft zur Änderung des GwG soll für die Überprüfung ein risikobasierter Ansatz angewandt werden.<sup>178</sup> Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes würde für natürliche Personen mit tiefem oder moderatem Risiko bedeuten, dass bspw. die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung auf einem Formular A mit weiteren Informationen über die betroffene Person übereinstimmen müssen.<sup>179</sup> Die FINMA hält ebenfalls fest, dass die Verifizierung für Individualkunden im Massengeschäft über einen standardmässigen Abgleich mit den bestehenden Informationen im Kundenprofil ausreicht. Um die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit für qualifizierte Dritte i. S. v. Art. 22 Abs. 1 GwV-FINMA sicherzustellen, ist ein Kundenberater dazu angehalten, in zu wählender Form zu dokumentieren, dass er bspw. die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Informationen im Kundenprofil kritisch überprüft hat und dass diese übereinstimmen.<sup>180</sup> Dies bestätigt ebenfalls das Beratungsunternehmen Grant Thornton auf seiner Internetseite, in dem es festhält, dass die Dokumentation in der Praxis auf verschiedene Weise erfolgen kann, «[...] solange sie für einen aussenstehenden Dritten (z. B. Prüfer, Behörde) nachvollziehbar darlegt, wie die Plausibilität geprüft wurde»<sup>181</sup>. Dabei führt das Beratungsunternehmen aus, dass der Nachweis von Bank zu Bank unterschiedlich sein kann und bspw. entweder in einer physischen Aktennotiz, direkt auf den entsprechenden Formularen oder auch digital im entsprechenden Kundensystem vermerkt werden kann.<sup>182</sup> Die Bank Julius Bär überlegte sich, eine Check-Box-Bestätigung einzuführen, welche es den Kundenberatern ermöglichen würde, die Verifikationspflicht zu bestätigen.<sup>183</sup>

Die Überprüfung gestaltet sich bei juristischen Personen komplexer. Bei dieser Kundengruppe müssen u. a. gesellschaftsinterne Dokumente wie das Aktienbuch eingeholt

---

<sup>177</sup> STRASSER, S. 525, 529.

<sup>178</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 16; BBI 2019 5507ff.; STRASSER, S. 525, 526.

<sup>179</sup> FERRO.

<sup>180</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 16.; Strasser, S. 525, 529ff.

<sup>181</sup> SCHMID/ROSALEN.

<sup>182</sup> SCHMID/ROSALEN.

<sup>183</sup> HUBER-BERNHARD.

werden, um die Angaben überprüfen zu können.<sup>184</sup> Die Verfasserin ergänzt, dass sich bei juristischen Personen ebenfalls ein Blick ins zentrale Handelsregister lohnt, welches online verfügbar ist, um die Angaben zu plausibilisieren.

Für die Überprüfung sollte eine Einzelfallbetrachtung gelten, denn auch für Normalrisikokunden können zusätzliche Verifizierungsmassnahmen notwendig sein. Dies wäre der Fall, wenn alle Informationen vom Kunden stammen und keine externen Dokumente wie bspw. ein Lohnausweis vorhanden sind. Beispiele für externe Dokumente sind nach der FINMA u. a. Gesellschaftsverträge oder Bestätigungen des Steuerberaters oder der Revisionsstellen.<sup>185</sup>

Verschiedene Experten sowie auch der Bundesrat sind sich einig darüber, dass es sich bei der vorliegenden Änderung nicht um eine Verschärfung handelt, sondern vielmehr um eine explizite Pflicht für eine bereits implizit geltende Regelung.<sup>186</sup> Demzufolge schätzt die Verfasserin die ressourcenbezogene Auswirkung dieser Neuerung als eher gering ein, da bereits bestehende Prozesse für die Feststellungs- und Wiederholungspflicht bestehen. Der grösste Aufwand wird sich im Verlauf des ersten Jahres und für bereits bestehende Beziehungen ergeben. Die Banken müssen definieren, in welchem Umfang und in welcher Periodizität die Kunden je nach Risikokategorie angeschrieben werden, um die Überprüfung vorzunehmen. Die Prozesse, welche nur im Zweifel oder bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko galten, müssen nun auf die gesamte Kundschaft ausgeweitet werden, weil die Pflicht gemäss Erläuterungsbericht der GwV-FINMA 2017 für alle Kunden gilt.<sup>187</sup> Die Julius Bär sieht insofern nur unwesentliche Implikationen hinsichtlich des Ressourcenaufwands.<sup>188</sup>

Neben den Prozessen mussten die Banken ebenfalls ihre internen Weisungen und Schulungsunterlagen per 1. Januar 2023 erneuern, um die neuen Sorgfaltspflichten einzuhalten. In den verschiedenen Dokumenten sollten vor allem die Periodizität, die

---

<sup>184</sup> FERRO.

<sup>185</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 17.

<sup>186</sup> BBl 2019 5508; HUBER/BERNHARD; MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21.

<sup>187</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2017, S. 18ff.

<sup>188</sup> HUBER/BERNHARD.

Dokumentationsart und -tiefe, die Periodizität sowie die Überprüfung festhalten gehalten werden. Dies ist dahingehend notwendig, damit sich die Mitarbeiter daran orientieren können.<sup>189</sup>

Nach der Einschätzung der Verfasserin sind von dieser Neuerung Retail-Kunden am stärksten betroffen, da sie bisher keiner systematischen Überprüfung unterstanden sind. Je nach Bankinstitut handelt es sich um den grössten Kundenstamm, wie dies bei Regional- oder Kantonalbanken der Fall sein kann. Bei Grossbanken ist dieser Kundenstamm ebenfalls von Bedeutung, da sie verschiedene Kundensegmente betreuen. Je nach Kosten-Ertrag-Verhältnis findet bei diesen Kunden keine persönliche oder eher eine unregelmässige Beratung statt. Grossbanken haben sogar bspw. vollständig automatisierte und standardisierte Prozesse für Retail-Kunden mit geringem Risiko, wofür nur wenig persönliche Interaktion benötigt wird.

Weiter schätzt die Verfasserin die Herausforderung in der konkreten Gestaltung der Umsetzung dieser Neuerung als eine Auswirkung ein. Der Gesetzgeber konkretisiert in keiner seiner Publikationen, Verordnungen oder Erläuterungen die Erwartungshaltung an die Banken und wie eine materielle Überprüfung effektiv aussehen kann. Der Wortlaut des Gesetzestextes mag präzise klingen und klar formuliert sein, aber trotzdem kreiert er verschiedene Herausforderungen für die Praxis. Demzufolge sind Banken angehalten, selbst zu entscheiden, welche Schritte sie gehen wollen, um diese Pflichten zu erfüllen. Dafür sind Banken im regen Austausch untereinander, um eine gemeinsame Praxis zu erarbeiten und ähnliche Mindeststandards festzulegen. Die Gestaltung ist somit mit einem gewissen Risiko verbunden, weil weder Vorschläge noch Mindestwartungen vom Gesetzgeber oder vom Regulator gegeben sind. Demnach kann es durchaus vorkommen, dass eine Bank während eines Audits gerügt werden kann, weil die Pflicht nicht korrekt oder nur teilweise korrekt erfüllt ist – weil noch keine geltende Bankenpraxis herrscht und der Vorgang ein bankspezifischer Entscheid ist. Diese bankspezifischen Entscheide müssen sehr gut durchgedacht sein, um das Risiko einer Über- oder Unterdokumentation zu vermeiden. Dies ist bedeutsam, um in der Zukunft wettbewerbstechnisch keinen Nachteil zu erlangen.

---

<sup>189</sup> GOLDBERG, S. 2ff.

Weitere Auswirkungen sieht die Verfasserin in den personellen Aufwendungen zwecks der Ausgestaltung der Prozesse, der Formulierungen von Kundenbriefen oder der Bestätigungen der Kundenberater. Diese Projekte müssen gut durchdacht werden, bereits die Satzgestaltung einer Bestätigung zu künftigen Diskussionen mit Kunden oder Regulatorien führen kann. Diese Diskussionen sind schliesslich immer mit Kosten verbunden, da evtl. eine Prozessänderung erfolgen muss oder gar eine Aufarbeitung oder Nachdokumentation diverser Kundengruppen. Demzufolge bedarf es einerseits unterschiedliches Personal, welche die rechtliche Grundlage aufarbeitet, und andererseits sind Mitarbeiter nötig, die täglich mit Kunden zu tun haben und so von ihrer Praxiserfahrung an der Front berichten können. Nur so erreicht eine Bank eine effiziente Gestaltung. Ferner muss aufgrund dieser regulatorischen und gesetzlichen Forderung auch immer das Top-Management eingebunden werden.

### **5.1.1 Handlungsempfehlung**

Die Gestaltung der Prozesse ist jeder Bank selbst überlassen. Der Gesetzgeber gibt lediglich vor, dass die Überprüfung der Identität nach der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen ist. Der Regulator konkretisiert diesbezüglich, dass ein risikobasierter Ansatz anzuwenden ist. Wie in der Schweiz üblich, wird hier das Prinzip der Souveränität sichtbar. So wird den Betroffenen die Freiheit überlassen, selbst über ihr Vorgehen zu bestimmen.

Um die Überprüfungspflicht der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu erfüllen, lassen sich verschiedene Prozesse gestalten. Die Banken müssen sich auf ihren Kundestamm fokussieren und entsprechende Vorgehensweisen definieren. Es ist durchaus möglich, dass pro Risikokategorie ein eigener Prozess erstellt werden kann, welcher auf die anderen Kategorien nicht anwendbar sein kann. Der Bank sind keine Grenzen gesetzt; sie muss diesbezüglich nur das Aufwand-Ertrag-Verhältnis und den risikobasierten Ansatz berücksichtigen.

Im Folgenden werden drei Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Überprüfung umgesetzt werden kann.

#### **5.1.1.1 Unterdokumentierte Kunden: zentraler Versand**

Bei Retail-Kunden mit geringem Risiko, bspw. natürliche Personen mit Sitz in der Schweiz und ohne Bezug zu Risikoländern, oder juristische Personen ebenfalls mit Sitz in der Schweiz und Geschäftsaktivitäten, die kein hohes Risiko bergen, bspw. ein

Coiffeur-Laden, sind standardisierte sowie automatisierte Prozesse durchaus denkbar. Solche Kunden haben oftmals keine persönliche Ansprechperson oder erhalten nicht regelmässig persönliche Beratungen. Dementsprechend wissen die Bankmitarbeiter nicht immer genau, wer diese Kunden sind. Die Handlungsempfehlung wäre daher, dass die Bank für diese Kundengruppe jeweils prüft, welche Kunden nach der VSB03 oder der VSB16 dokumentiert sind und welche noch nicht. Bei der VSB03 ist vor allem die Einführung des Formulars A für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zentral, welches sich seither nicht verändert hat und bei der VSB16 die Einführung des Formulars K für die Feststellung des Kontrollinhabers. Wenn ein Kunde unterdokumentiert ist, könnten von zentraler Stelle die entsprechenden Formulare versandt werden. Dabei sollte der Kunde aufgefordert werden, die Unterlagen aufgrund der GwG-Revision zu vervollständigen und bspw. eine Ausweiskopie oder einen Auszug aus dem Aktien- oder Handelsregister beizulegen und schliesslich zurückzusenden. Es empfiehlt sich zudem gleichzeitig die Informationen im Kundenprofil, konkret Art und Zweck der Geschäftsbeziehung und erwartete Transaktionen, zu aktualisieren, sofern diese schon älter sind. Unter älteren Informationen versteht die Verfasserin, ein Kundenprofil, das schon mindestens sieben oder zehn Jahre lang nicht aktualisiert wurde, weil es von keiner Überprüfung betroffen war.

Anschliessend ist es die Aufgabe des Kundenberaters die Angaben auf ihre Kongruenz zu prüfen. Bei einem natürlichen Kunden könnte die Überprüfung in der Praxis wie folgt aussehen:

1. Erhalt der Unterlagen des Kunden.
2. Darauf folgt die Prüfung, ob die Unterlagen vollständig ausgefüllt sind (z. B. Name, Vorname, Domizil, Datum, Unterschrift). Die Vollständigkeit wird analog den Anforderungen der VSB geprüft. Auf diese wird explizit nicht eingegangen.
3. Prüfung, ob die Angaben mit der beigelegten Ausweiskopie übereinstimmen.
4. Prüfung der Angaben anhand der Informationen im Kundenprofil, wie etwa ob der Kontoinhaber auf dem Formular A aufgeführt ist.
5. Bei Zweifeln, könnte ebenfalls eine Prüfung der Transaktionen im Rahmen der Kundenbeziehung durchgeführt werden. So würde ein Durchlaufkonto identifiziert werden, falls bspw. Eingänge lediglich von einer dritten Partei und zu Gunsten einer weiteren Partei erfolgen.

6. Sobald alles übereinstimmt und der Kundenberater keinen gegenteiligen Hinweis darauf hat, dass es sich hierbei nicht um die wirtschaftlich berechtigte Person handelt, kann er die Verifizierung abschliessen. Im Kundenprofil erfasst er die wirtschaftlich berechtigte Person analog den Angaben im Formular A. Es empfiehlt sich zudem, die Verifizierung in beliebiger Form zu dokumentieren, sei dies über eine Checkliste, einen Eintrag im Kundensystem oder über ein Häkchen in einem Tool.
7. Schliesslich erfolgt die korrekte Ablage der Unterlagen.
8. Sofern die Übereinstimmung nicht bestätigt werden kann, sollte der Kundenberater das persönliche Gespräch mit dem Kunden suchen und so lang Informationen verlangen, bis alle Zweifel behoben sind. Falls sich ein Kunde nicht kooperativ zeigt, wäre es angezeigt, die Geschäftsbeziehung evtl. abzurechnen.

Bei einer juristischen Person wäre ergänzend anzubringen, dass anstelle einer Ausweiskopie entweder ein Auszug aus dem Aktienregister oder aus dem Handelsregister eingereicht werden kann. In diesen Dokumenten könnten die Aufteilung der Aktionärsverhältnisse oder den/die Gesellschafter erkannt werden.

Diese Schritte zeigen auf, dass die Überprüfung nicht nur formell, sondern auch materiell erfolgt. Der Aufwand ist durch den Abgleich der verschiedenen Informationen höher, doch nur so kann erreicht werden, dass die Identität des wirtschaftlich Berechtigten effektiv überprüft wird. Ferner erfüllt dieser Prozess nicht nur die Überprüfungspflicht, sondern ebenfalls die Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten. Einerseits werden die formalistischen Anforderungen aktualisiert und andererseits auch Informationen zum Kundenprofil an sich.

Bei Kundenbeziehungen mit erhöhtem Risiko, welche u. a. schon Teil von regelmässigen Überprüfungen waren, würde sich bei diesem Prozess wenig ändern. Der risikobasierte Ansatz wird bei dieser Überprüfung jedoch intensiver sein, da es einen Grund gibt, weshalb diese Kunden ein erhöhtes Risiko aufweisen. Bei solchen Kunden ist auch anzuführen, dass der entsprechende Kundenverantwortliche den Kunden meistens schon besser kennt, weil er ihn regelmässig prüfen muss. In der Regel steht er in engem Kontakt mit dem Kunden, kennt dessen Kundenprofil, und auch die Transaktionen werden überwacht. Demzufolge sind diese Kunden von einem zentralen Versand grundsätzlich ausgeschlossen und der bereits geltende Prozess könnte beibehalten werden.

### 5.1.1.2 Vollständig dokumentierte Kunden: Negative Genehmigungsfiktion

Eine Handlungsempfehlung zur Überprüfung bereits vollständig dokumentierter Kunden wäre die Variante der negativen Genehmigungsfiktion. Dabei könnten Banken ihren Kunden einen Brief zusenden und angeben, welche Informationen die Bank derzeit zum wirtschaftlich Berechtigten hat. Die Bank könnte dem Kunden auch eine Kopie des bestehenden Formulars zustellen. In diesem Kundenschreiben sollte der Kunde aufgefordert werden, die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sollten die Angaben nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen, so erhält der Kunde eine bestimmte Frist von bspw. 30 Tagen, um sich zwecks der Aktualisierung zu melden. Sofern sich der Kunde nach dieser Frist nicht meldet, so würde die Bank davon ausgehen, dass die Angaben korrekt sind. Die Genehmigungsfiktion findet in der Bankbranche bereits Anwendung, bspw. bei der Erhöhung von Gebühren oder beim Versand von Kontoauszügen oder Kreditkartenabrechnungen. Dort wird dem Kunden ebenfalls die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Zeit zu melden. Denkbar ist auch, dass im Kundenschreiben ein QR-Code integriert wird, welcher den Kunden auf sein Online-Banking führt, wo er die Angaben in einem Pop-Up-Fenster bestätigen kann.

Diese Genehmigungsfiktion ist grundsätzlich anerkannt, sofern sie keine absichtliche Schädigung für den Kunden bedeutet.<sup>190</sup> Von einer absichtlichen Schädigung kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden, da es vielmehr um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Bank geht, indem sie den wirtschaftlich Berechtigten überprüfen und ihre Kundendaten aktualisieren möchte.

Angesichts dessen, dass die Genehmigungsfiktion bereits Anwendung findet, scheint diese Handlungsempfehlung im Hinblick auf das Aufwand-Ertrag-Verhältnis eine angemessene Handlungsempfehlung zu sein.

Ein weiterer Ansatz, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, wäre es die Angaben mit den zur Verfügung stehenden Informationen dahingehend zu prüfen, ob sich keine gegenteiligen Indizien ergeben, welche die wirtschaftliche Berechtigung bezweifeln liessen. In diesem Fall kann die Bank davon ausgehen, dass es sich bei der Person auf dem Formular um die wirtschaftlich berechtigte Person handelt.

---

<sup>190</sup> Schweizerischer Bankenombudsman.



### 5.1.1.3 Transaktionsüberwachungssystem

Banken werden vom Regulator aufgefordert, Transaktionsüberwachungssysteme zu unterhalten, welche es ermöglichen, ungewöhnliche Transaktionen zu identifizieren und deren Plausibilität zu prüfen.<sup>191</sup> Diese Überwachung ist ein mögliches Instrument, die Aufgabe der Banken zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu erfüllen.

Bei der Transaktionsüberwachung handelt es sich um das Überwachungsverfahren von Transaktionen, nachdem diese durchgeführt wurden. Das Ziel dabei ist es, ungewöhnliche Transaktionen und Transaktionsströme zu identifizieren und näher zu analysieren.<sup>192</sup> Um solche ungewöhnlichen Aktivitäten und Muster zu erkennen, müssen Banken derartige Verfahren anwenden.

Bei der Erkennung von ungewöhnlichen Transaktionen werden wie vom Regulator und Gesetzgeber gefordert, elektronische Überwachungssysteme unterhalten. Die Konzipierung solcher Systeme ist von Bank zu Bank verschieden und liegt im Ermessen der Bank. Dementsprechend können unterschiedliche Überwachungssysteme existieren, welche jedoch alle ein Ziel erfüllen müssen, und zwar ungewöhnliche Transaktionen oder Mustern zu erkennen.

Da Banken nun verpflichtet sind, sowohl die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen als auch Kundendaten zu aktualisieren, ist es durchaus sinnvoll, die Transaktionsüberwachungssysteme so auszuweiten, dass Kundenberater neben der inhaltlichen Transaktionsüberprüfung ebenfalls weitere Kundendaten aktualisieren müssen.

Die Identifikation einer ungewöhnlichen Transaktion im Rahmen einer Beziehung, welche bspw. weder einen wirtschaftlich Berechtigten noch einen Kontrollinhaber erfasst hat, sollte einen Prozess initiieren, welcher die Aktualisierung der Gesamtbeziehung zur Folge hat. So werden u. a. Beziehungen aufgrund des ungewöhnlichen Transaktionsverhaltens auf den neusten Stand der GwG-Vorschriften aktualisiert, welche andernfalls aufgrund des risikobasierten Ansatzes erst zu einem späteren Zeitpunkt Teil einer Überprüfung gewesen wären.

---

<sup>191</sup> Art. 20 Abs. 2 GwV-FINMA.

<sup>192</sup> Wolfsberg, S. 2 ff.

Sowohl die Aktualisierung der Kundendaten als auch die Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten über ein Transaktionsüberwachungssystem in Gang zu setzen, bringt nach Einschätzung der Verfasserin einen gewissen Mehraufwand mit sich, da wie bereits erwähnt, Beziehungen mit geringerem Risiko bereits vorzeitig auf den aktuellen Stand gebracht werden können.

Nichtsdestotrotz handelt es sich hierbei nach eigener Berufserfahrung um eine gängige Praxis in der Bankenwelt. Die Transaktionsüberwachungssysteme werden bereits jetzt dazu verwendet, die Plausibilitätsprüfung der Transaktion mit dem Kundenprofil durchzuführen. Sollten diese zwei Aspekte nicht im Einklang stehen, so müssen weitere Abklärungen getätigt werden. Um die GwG-Neuerung einzuhalten, müsste das Überwachungssystem so ausgeweitet werden, dass es den Kundenberater in die Pflicht nimmt, zu bestätigen, die Aktualisierung und die Plausibilisierung der Dokumente vorgenommen zu haben. Durch die Prüfung der Transaktion durch eine Drittstelle im Sinne des Vier-Augenprinzips wird sichergestellt, dass einerseits die Transaktion plausibel ist und andererseits die GwG-Vorgaben eingehalten werden. Ansonsten müsste der Fall wieder an den Kundenberater zurückgewiesen werden, um die entsprechenden Aktualisierungen vorzunehmen. Die Bestätigung des Kundenberaters könnte als ein Nudge, wie in Kapitel 4.4 beschrieben, identifiziert werden. Die Anwendung von Nudges unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres sicherheitskonformen Verhaltens. Ein Beispiel für einen Nudge wäre für Banken bspw. bei der Aktualisierung des Kundenprofils angebracht oder bei der Einreichung der Dokumentation über die Transaktion an die Compliance-Abteilung. Dabei soll entweder eine Mitteilung erscheinen, worin der Kundenberater explizit danach gefragt wird, ob er die Überprüfung und Aktualisierung vorgenommen hat, oder es soll ihm gar nicht möglich sein, einen Fall ohne eine entsprechende Bestätigung im System an die Compliance-Abteilung einzureichen. Trotz bestehenden Wissens über den GwG-Inhalt und der Vorgaben sowie des Willens, sich konform zu verhalten, kann es vorkommen, dass solche Aspekte vergessen werden – bspw. aufgrund Gewohnheiten, zu hoher Arbeitsbelastung oder mangelhafter Salienz. Der Nudge unterstützt den Kundenberater dabei, bessere Entscheidungen zu treffen, und schützt ihn vor möglichen Fehlern. Er wird an die GwG Pflichten erinnert und explizit danach gefragt, ob diese durchgeführt wurden.

Im Hinblick auf die Risikoklassifizierung der Kunden sollte bei dieser Handlungsempfehlung technisch sichergestellt werden, dass sobald ein Kundenberater bestätigt hat, die

Aktualisierung und Plausibilisierung der Informationen und Dokumente vorgenommen zu haben, diese Kundenbeziehung erst im dafür vorgesehenen Zyklus der Wiederholungsprüfung auftritt. Damit sollte vermieden werden, dass Beziehungen mit geringeren Risiken unnötigerweise mehrmals eine Plausibilitätsprüfung unterlaufen, nur weil die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind und somit ein Mehraufwand generiert wird.

### **5.1.2 Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten nicht um eine gänzlich neue Sorgfaltspflicht handelt. Banken mussten bereits in der Vergangenheit bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko oder bei Zweifeln die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wiederholen. Seit dem 1. Januar 2023 muss diese Überprüfung nunmehr systematisch bei allen Geschäftsbeziehungen vorgenommen werden. Diese systematische Handhabung wird von der FATF verlangt und bringt in der Literatur doch noch einige Unsicherheiten mit sich. Die konkrete Umsetzung und Handhabung wird sich in der Bankenpraxis erst noch zeigen. Die Banken werden sich bis dahin auf die Erläuterungen der FINMA stützen und die Überprüfungen in ihren Weisungen und Prozessen so integrieren, dass diese bei allen Geschäftsbeziehungen durchgeführt werden, auch weil es sich bei der Feststellungspflicht und der Überprüfungspflicht um eine Daueraufgabe handelt.

Die Überprüfungspflicht ist nicht nur formeller, sondern vielmehr auch materieller Natur. Der einzige Abgleich zwischen den VSB-Formularen wie bspw. Formular K oder Formular A und einem amtlichen Dokument sagt wenig darüber aus, ob es sich wirklich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt. Demzufolge ist es unabdingbar die Überprüfung der Informationen materiell vorzunehmen, die Informationen auf dem VSB-Formular mit den Informationen im Kundendossier abzugleichen und diese kritisch zu hinterfragen.

Ein risikobasierter Ansatz wird zwar im Gesetz nicht verankert, jedoch im Botschaftstext des Bundesrates sowie in den Erläuterungen der FINMA mehrmals explizit gefordert. Demzufolge werden die Massnahmen für die Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten diesem Ansatz folgen müssen und je nach Risikokategorie der Geschäftsbeziehung variieren.

Dem risikobasierten Ansatz folgend ergibt sich die Frage, ab wann lediglich formelle und ab wann materielle Massnahmen von Nöten sind. Diese Überlegungen ergeben sich aus

dem Ziel, angemessene Prozesse festzulegen, die es ermöglichen, Strohänner rechtzeitig zu identifizieren und die neue Pflicht angemessen zu erf#llen. Demzufolge wird eine Kombination formeller und materieller Massnahmen unabdingbar sein.

Aufgrund der fehlenden Pr#zisierung hinsichtlich der Mindestwartungen in der Gestaltung von Prozessen und der materiellen #berpr#fung wird es unterschiedliche Vorgehensweisen in der Bankbranche geben. Die Branche wird erst nach einigen Jahren eine Praxis etablieren und entsprechend erfahren, ob ihre Prozesse den Anforderungen entsprechen haben. Die Gestaltung der Prozesse und die entsprechenden materiellen #berpr#fungen m#ssen gut durchdacht sein, um eine Unter- oder #berdokumentation zu vermeiden und somit keine Wettbewerbsnachteile zu verzeichnen.

Demzufolge wurden drei Handlungsempfehlungen erarbeitet, um die #berpr#fungspflicht umzusetzen. Einerseits w#re ein zentraler Versand bei unterdokumentierten Kunden angebracht, welche die fehlenden Formulare der VSB-Mindestvorschriften erhalten. Andererseits ist es m#glich, den Kunden anhand der negativen Genehmigungsfiktion in die Verantwortung zu nehmen. Dabei werden ihm die vorhandenen Informationen zugesendet und er wird aufgefordert, diese zu pr#fen und sich bei Unstimmigkeiten zu melden. Als letzte Handlungsempfehlung wurde das Transaktions#berwachungssystem genannt. Damit soll ein Prozess initiiert werden, welche den Kundenberater in die Pflicht nimmt, die Kundenbeziehung auf ihre Vollst#ndigkeit zu pr#fen und die Identit#t des wirtschaftlich Berechtigten zu pr#fen. Je nach Resultat der Pr#fung, sind weitere Abkl#rungen oder ein Formularversand notwendig.

## **5.2 Auswirkungen auf die Aktualisierung der Kundendaten**

Im Vergleich zur altrechtlichen Vorgehensweise gilt die neue Pflicht f#r s#mtliche Gesch#ftsbeziehungen. Zudem werden nicht nur die Informationen zur Identifikation des Vertragspartners oder f#r die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten aktualisiert, sondern s#mtliche Kundendaten oder Belege, welche f#r die Gesch#ftsbeziehung relevant sein k#nnten. Demzufolge m#ssen die bestehenden Prozesse und Richtlinien ausgeweitet werden und diesen Umfang erfassen, denn neuerdings m#ssen Banken periodisch #berpr#fen, ob diese Informationen noch aktuell und von Relevanz sind.

In der Gestaltung hinsichtlich des Umfangs, der Periodizität sowie der Art der periodischen Überprüfungen hat ein Finanzintermediär einen risikobasierten Ansatz anzuwenden. Dies wird explizit in Art. 7 Abs. 1 GwG festgehalten. Demnach ist es sinnvoll, Risikokategorien zu bilden und dabei festzuhalten, dass Kundenbeziehungen mit geringerem Risiko weniger oft überprüft und aktualisiert werden müssen als Kundenbeziehungen mit erhöhtem Risiko.<sup>193</sup>

FERRO, von der Anwaltskanzlei Pestalozzi, gibt einige Beispiele, wie eine Risikoeinteilung bei einer Bank vorgenommen werden kann. Dabei wird festgehalten, dass bei natürlichen Personen die Angaben zur beruflichen Situation, zum Jahreseinkommen sowie zur Herkunft der Vermögenswerte von Relevanz sein können.<sup>194</sup> Aus eigener Berufserfahrung kann ergänzt werden, dass auch die Beziehung zu Risikoländern einen Einfluss auf die Risikoeinteilung hat. Unter Risikoländern werden Länder verstanden, die ein kriminelles, politisches oder wirtschaftliches Risiko aufweisen. Die Banken greifen diesbezüglich auf allgemein gültige Richtlinien des Gesetzgebers oder FINMA zurück und integrieren diese Risikoländer in ihre Systeme.

Bei juristischen Personen sind zusätzlich zu den Angaben zur Gesellschaftsform und zwecks die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabers, dessen Domizil und ebenfalls die Herkunft der Vermögenswerte sowie der Ein- und Ausgänge nötig.<sup>195</sup> In Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA werden verschiedene Kriterien festgehalten, welchen für ein erhöhtes Risiko in Frage kommen. Dabei wird bspw. der Sitz einer juristischen Person genannt oder in lit. g das Herkunfts- und Zielland häufiger Zahlungen.<sup>196</sup>

Es wird von FERRO empfohlen, die periodische Überprüfung der Geschäftsbeziehungen in einem Turnus von sieben bis zehn Jahren vorzunehmen. Eine regelmässigeren Überprüfung, bspw. die jährliche Überprüfung von Beziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP), ist ebenfalls möglich. Es ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass die Periodizität plausibel und nachvollziehbar in den internen Weisungen und Richtlinien festgehalten wird.<sup>197</sup> Die Ergänzung in den internen Weisungen ist demnach relevant,

---

<sup>193</sup> FERRO; Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 26.

<sup>194</sup> FERRO.

<sup>195</sup> FERRO.

<sup>196</sup> Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA

<sup>197</sup> FERRO.

weil der Art. 26 Abs. 2 lit. 1 in der GwV-FINMA entsprechend ergänzt wurde und die Banken zur Ergänzung verpflichtet.<sup>198</sup>

Der Begriff *Belege* wird weitgefasst.<sup>199</sup> Darunter werden bspw. Unterlagen oder Angaben zum Kundenprofil sowie auch VSB-relevante Kundenformulare und Notizen der Kundenberater verstanden. Demzufolge sind nicht nur Formalitäten von dieser Aktualisierung betroffen, sondern auch Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung.<sup>200</sup> Folglich wird diese Pflicht nicht erfüllt, wenn ein Finanzintermediär eine ältere Geschäftsbeziehung unterhält, welche ein Kundenprofil mit Informationen aus dem Jahr 2012 unterhält. Es ist hierbei selbsterklärend, dass es sich dabei um eine Geschäftsbeziehung mit einem geringen Risiko handelt, da Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko bereits einer regelmässigen Überprüfung gesetzlich unterstehen. In diesem Fall wäre eine Aktualisierung zwingend notwendig, da sich einerseits sicherlich die Situation des Kunden und damit bspw. auch die erwarteten Bewegungen auf dem Konto verändert haben. Andererseits sind die Formalitäten auf dieser Beziehung nicht mehr auf dem neusten Stand, weil das Formular K, welches mit der VSB16 eingeführt wurde, möglicherweise fehlt oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht mittels Formular A festgestellt wurde. Diese Auffassung der Verfasserin bestätigen u. a. die Beratungsunternehmen Grant Thornton und BDO.<sup>201</sup> Die Anwältin RUCKSTUHL hält diesbezüglich in einem Blog für die Hochschule Luzern fest, dass die Aktualisierungspflicht zu einer indirekten Gesetzesrückwirkung führt.<sup>202</sup> Sie hält fest, dass die Daten entsprechend den zum Aktualisierungszeitpunkt geltenden Regeln aktualisiert werden müssen. In anderen Worten, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Beschaffung der Dokumente und dem Aktualisierungszeitpunkt geändert haben, so muss die Aktualisierung der Daten und Dokumente in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Aktualisierung geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.<sup>203</sup> Der Gesetzgeber hat ferner weder eine Aktualisierungsfrist für bestehende Geschäftsbeziehungen noch eine Übergangsfrist für die Neuerung vorgesehen. Die Aktualisierungspflicht gilt demzufolge per 1. Januar 2023 und die

---

<sup>198</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 10.

<sup>199</sup> GOLDBERG, S. 3; BBI 2019 5509.

<sup>200</sup> Erläuterungsbericht GwV-FINMA 2022, S. 25.

<sup>201</sup> BDO; SCHMID/ROSALEN.

<sup>202</sup> RUCKSTUHL.

<sup>203</sup> RUCKSTUHL.

entsprechenden technischen und formellen Vorkehrungen mussten zu diesem Datum implementiert werden.<sup>204</sup> Es ist trotzdem unklar und kreiert einen gewissen Interpretationsspielraum, innerhalb welcher Frist die erstmalige Aktualisierung von bestehenden Geschäftsbeziehungen und der verschiedenen Risikokategorien durchzuführen ist.<sup>205</sup> Demzufolge müssen Banken nach dem risikobasierten Ansatz entscheiden, wann sie welche Kundengruppen aktualisieren. Folglich gibt es Unterschiede in der Vorgehensweise. Dies bestätigt auch die PostFinance, welche auf ihrer Internetseite festhält, dass es hier kein Standardvorgehen gibt und demnach unterschiedliche Handhabungen existieren.<sup>206</sup>

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass diese Neuerung einen Mehraufwand für Banken bedeutet, da neuerdings alle Geschäftsbeziehungen davon betroffen sind und somit auch Kunden mit niedrigem Risiko regelmässig aktualisiert werden müssen.<sup>207</sup>

### **5.2.1 Tabellarische Zusammenfassung der Auswirkung und des Handlungsbedarfs**

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend potenziellen Handlungsbedarf für diese Neuerungen an. Sie unterscheidet dabei einerseits die natürlichen Personen und Einzelunternehmen und andererseits die juristischen Personen und geht lediglich auf die formellen Anforderungen ein.

---

<sup>204</sup> FERRO.

<sup>205</sup> RUCKSTUHL.

<sup>206</sup> PostFinance AG.

<sup>207</sup> MÜDESPACHER/BALKANYI-NORDMANN, S. 21.

### A) Natürliche Personen und Einzelunternehmen

<b>VSB-Anforderung</b>	<b>Einführung der Anforderung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
Beglaubigte Ausweiskopie des/der Kontoinhaber(s)	Seit 2003 ist die Bank verpflichtet, beglaubigte Ausweiskopien des Kontoinhabers / der Kontoinhaber einzuholen. <sup>208</sup>	Für alle Kontoinhaber soll in Fällen, in denen keine Ausweiskopie im Bankenarchiv enthalten ist oder keine Beglaubigung vorliegt, eine beglaubigte Ausweiskopie eingeholt werden.
Formular A	Formular A ist seit der GwG-Revision für jede Beziehung zur Identifikation der wirtschaftlichen Berechtigung erforderlich.  Sollte ein Formular A nach 2003 verfügbar sein, entspricht es den Anforderungen der aktuellen VSB, da sich der Inhalt des Formulars seitdem nicht wesentlich verändert hat. <sup>209</sup>	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular A vorliegt (Version ab VSB 03). Für alle Kunden mit älteren Versionen oder bei Nichtvorliegen eines neuen Formulars A soll ein neues Formular A eingeholt werden.

**TABELLE 4** Natürliche Personen und Einzelunternehmen

<sup>208</sup> EBK-Geldwäschereibericht 2002, S. 29.

<sup>209</sup> Kommentar VSB 20, Art. 28, S. 43.



**B) Juristische Personen**

<b>VSB Anforderung</b>	<b>Einführung der Anforderung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
Formular K	Das Formular K wurde mit VSB16 eingeführt und ist erforderlich, um die Kontrollinhaber von operativ tätigen Gesellschaften zu identifizieren. <sup>210</sup>	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular K vorliegt. Für alle Kunden, für die das Formular nicht vorliegt, soll ein neues Formular K eingeholt werden.
Formular A	Formular A ist zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte erforderlich.  Sollte ein Formular A nach 2003 verfügbar sein, entspricht es den Anforderungen der aktuellen VSB-Standards, da sich der Inhalt des Formulars seitdem nicht wesentlich verändert hat. <sup>211</sup>	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular A vorliegt (Version VSB 03 / 08 / 16 und 20). Für alle Kunden mit älteren Versionen oder bei Nichtvorliegen eines neuen Formulars A soll ein neues Formular A eingeholt werden.
Formular T	Bei einem Trust muss die wirtschaftliche Berechtigung immer mittels Formular T oder einer Erklärung gemäss Art. 41 VSB20 vorgenommen werden. Das neueste Formular	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular T vorliegt (VSB 16/20). Für alle Kunden, für die kein Formular T vorliegt, soll ein neues Formular T eingeholt werden.

<sup>210</sup> Kommentar VSB 16, Art. 20, S. 18; FLÜCKIGER/SCHINDLER.

<sup>211</sup> Kommentar VSB 20, Art. 28, S. 43.

	T wurde mit VSB16 eingeführt.	
Formular S	Formular S wurde mit VSB 16 eingeführt, um die wirtschaftliche Berechtigung für nicht operativ tätige Stiftungen festzuhalten. <sup>212</sup>	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular S vorliegt (VSB 16/20). Für alle Kunden, für die kein Formular S vorliegt, soll ein neues Formular S eingeholt werden.
Formular I	Seit dem 1. Januar 2011 erfolgt die Feststellung des Versicherungsnehmers bzw. des effektiven Prämienzahlers mittels Formular I.	Für alle Kontoinhaber soll überprüft werden, ob für die Beziehung ein Formular I vorliegt (VSB 16/20). Für alle Kunden, für die kein Formular I vorliegt, soll ein neues Formular I eingeholt werden.

TABELLE 5 Juristische Personen

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Berufsgeheimnisträger kann das Formular R für die auf dem Formular R erwähnten Geschäfte, bspw. für anwaltliche resp. notarielle Tätigkeiten, verwendet werden. Als Berufsgeheimnisträger gelten nach Art. 321 StGB in der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte und Notare. Aufgrund des Berufsgeheimnisses ist es einem Notar oder einem Anwalt nicht erlaubt, Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu geben. Dessen Identifikation obliegt somit dem Berufsgeheimnisträger. Solange ein Konto oder ein Depot ausschliesslich der anwaltlichen oder notariellen Tätigkeiten gemäss Ausführungen auf dem Formular R dient, und der Vertragspartner die Bedingungen auf dem Formular R erfüllt, kann der Berufsgeheimnisträger anstelle des Formulars A das Formular R verwenden.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> Kommentar VSB 16, Art. 40, S. 32; FLÜCKIGER/SCHINDLER.

<sup>213</sup> Kommentar VSB 20, Art. 36, S. 50.

### 5.2.2 Handlungsempfehlung

In der Literatur wird oft darauf hingewiesen, dass der Überprüfungsprozess einen risiko-basierten Ansatz verfolgen muss. Dieser besagt u. a., dass die Abklärungen, die Plausibilisierung und die Dokumentation umso tiefer sein müssen, je komplexer ein Geschäft oder eine Kundenstruktur ist und je höher die involvierten Beträge sind.

Um diesem Grundsatz zu entsprechen, empfiehlt es sich, die Kunden in unterschiedliche Risikoklassen einzuteilen und in diesen Kategorien zu entscheiden, welche Informationen aktualisiert werden müssen und wie umfangreich die Abklärungen zu erfolgen haben. Gemäss dem Gesetzgeber müssen mindestens zwei Risikokategorien gebildet werden, unter welchen einerseits Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und andererseits solche ohne erhöhtes Risiko einzuteilen sind.<sup>214</sup> Der Bank ist die Erstellung von Risikoklassen folglich selbst überlassen<sup>215</sup>, solange sie die genannten gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko einhält. Gemäss HUNGER/KUNZ ist es sinnvoll, die Risikoklassen in maximal drei bis vier Kategorien einzuteilen, wobei mindestens zwei als Kategorie Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken beinhalten sollten.<sup>216</sup>

Hinsichtlich der Periodizität wird in der Praxis oft der Ansatz gewählt, dass Hochrisikokunden weiterhin jährlich und Normal- bzw. Tiefrisikokunden in längeren Intervallen überprüft werden. Für Letztere könnte nach Empfehlung der Verfasserin und FERRO, von der Pestalozzi Anwaltskanzlei, ein Zeitraum von sieben bis zehn Jahren angewendet werden.<sup>217</sup>

Die Aktualisierung der Kundendaten soll sich dementsprechend der Risikokategorien anpassen. Bei Hochrisikokunden ist gemäss der Verfasserin der persönliche Kontakt von zentraler Bedeutung, sei dies bei einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch oder über eine E-Mail. Bei Kunden mit geringem Risiko wäre dagegen die Aktualisierung über das Online-Banking oder über einen digitalen Prozess bzw. über physische Unterlagen über einen zentralen Versand angebracht.

---

<sup>214</sup> Art. 13 Abs. 1 GwV-FINMA; KUNZ/HUNGER, S. 590; TAUBE, S. 193.

<sup>215</sup> TAUBE, S. 193.

<sup>216</sup> KUNZ/HUNGER, S. 590.

<sup>217</sup> FERRO.

Bei erfolgreicher Aktualisierung der Kundendaten soll ein Vermerk im Kundenprofil möglich sein. Demnach sollte die für diesen Kunden geltende Frist von sieben oder zehn Jahren greifen und der Kunde würde erst nach Ablauf dieser Frist zwecks einer Aktualisierung angeschrieben werden, sofern in der Zwischenzeit keine wesentliche Änderung beim Kunden eingetroffen ist.

Die Aktualisierung der Kundendaten kann auch über anderweitige Prozesse ausgelöst werden. Dabei ist das Transaktionsüberwachungssystem anwendbar. Sollte dort eine ungewöhnliche Transaktion für einen Kundenbeziehung mit einem Kundenprofil aus dem Jahr 2005 identifiziert werden, bei welcher ebenfalls die Formulare A oder K fehlen, dann verpflichtet sich der Kundenberater, die gesamte Kundenbeziehung entsprechend zu aktualisieren.

Demzufolge ist die Aktualisierung der Kundendaten unterschiedlich möglich und sollte immer im Einzelfall betrachtet werden. Sofern aber keine Änderungen beim Kunden eintreffen, sollten die Fristen zur Aktualisierung analog der Risikokategorie gelten.

### **5.2.3 Zusammenfassung**

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Neuerung nicht um eine vollkommen neue Pflicht, da die Kundendaten bereits nach Art. 5 Abs. 1 GwG bei Zweifeln aktualisiert werden mussten. Die Periodizität und der Umfang der Dokumentation richten sich nach dem Risiko des Vertragspartners. Dementsprechend sind Banken mit dieser Thematik vertraut und entsprechende Prozesse bereits verfügbar.

Mit der GwG-Revision hat sich einerseits die Periodizität der Aktualisierung sowie andererseits der Umfang geändert. Seit dem 1. Januar 2023 erfolgt die Überprüfung der Aktualisierung nunmehr ereignisunabhängig, nicht nur bei aufkommenden Zweifeln oder je nach Risiko des Vertragspartners. Ferner erweitert sich die Aktualisierungspflicht einer Bank auf alle seiner Kundenbeziehungen. Sie beschränkt sich somit nicht mehr nur auf die Kundenbeziehungen mit erhöhtem Risiko. Die Neuerung erweitert sich ferner auch auf sämtliche Belege, welche für die Kundenbeziehung von Relevanz sein könnten. Sie gilt demnach nicht mehr nur für die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Die Aktualisierung der Kundendokumentation sollte nach den zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Regeln erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass zwecks der Aktualisierung der Kundendokumentation eine Identifizierung des

Kontrollinhabers nötig ist, sofern eine Geschäftsbeziehung vor Einführung des Formulars K eröffnet wurde und dieses Formular entsprechend fehlt. Indes kann es auch sein, dass Beziehungen vollständig dokumentiert sind und keine erneute Aktualisierung benötigen.

Die Erneuerung erfasst alle im Rahmen der Sorgfaltspflichten einzuholenden Belege, bspw. Belege für die Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie Informationen und Unterlagen zum Kundenprofil. Konsequenterweise bedeutet dies, dass alte Beziehungen sukzessiv bereinigt werden müssen.

Für die Umsetzung dieser Neuerung empfiehlt die Verfasserin die Erstellung von Risikokategorien und Aktualisierungsperioden von sieben bis zehn Jahren. In den Risikokategorien soll jeweils festgehalten werden, wie tief und umfangreich die Aktualisierung zu erfolgen hat. Ferner wird erneut das Transaktionssystem als mögliches Tool zur zusätzlichen Initiierung der Aktualisierungspflicht genannt.

### **5.3 Auswirkungen auf die Anpassungen im Meldewesen**

Wie bereits in Kapitel 3.3 werden auch in diesem Kapitel die Auswirkungen der Anpassungen im Meldewesen jeweils separat erörtert.

#### **5.3.1 Beibehalt des Melderechts und Ausweitung des Wortlauts *begründeter Verdacht***

Nach Einschätzung der Verfasserin schafft die nun im GwG verankerte Definition des begründeten Verdachts weiterhin keine vollständige Rechtsklarheit bzgl. der Schwelle zur Auslösung für eine Meldepflicht. Somit verbleibt ein Interpretationsspielraum, in dem sich die Finanzintermediäre bis zur weiteren Konkretisierung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte bewegen können. Es liegt daher an den Finanzintermediären, die neuen Anforderungen für sich zu interpretieren und festzulegen, wie diese in den internen Prozessen zu implementieren sind. Dabei sind sowohl der Wille des Gesetzgebers als auch die Risiken für den Finanzintermediär im Bereich des Meldewesens zu berücksichtigen. Nach Ansicht der Verfasserin, wird die Situation für den Finanzintermediär dadurch erschwert, weil er sich in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen der Aufsichtsbehörde, die möglichst zahlreiche Meldungen erwartet, und den Interessen seiner Kunden, die nicht ungerechtfertigt gemeldet werden wollen, bewegt.

Die Herausforderung der Bank und der Mitarbeiter, die für die Meldungen verantwortlich sind, ist u. a. die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 37 GwG. In diesem Artikel wird die Verletzung der Meldepflicht gesetzlich verankert und sie wirkt folglich auch auf den Mitarbeiter. Nach Art. 37 Abs. 2 GwG wird sogar die fahrlässige Verletzung mit Busse bis zu 150'000 Franken bestraft. Die Strafbarkeit gilt somit einerseits für vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Meldung oder verspätete Einreichung der Meldung, sofern eine Meldepflicht bestand.<sup>218</sup> Durch diese Strafbarkeit wird eine Unsicherheit bei den Mitarbeitern geschöpft, da gemäss der Verfasserin eine gewisse Angst besteht, eine Meldepflicht zu versäumen und folglich belangt zu werden. In der Folge führt die nicht eindeutige Definition des begründeten Verdachts zu einer Rechtsunsicherheit für die Bank und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da diese stets die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung fürchten müssen.

Zu beachten ist, dass sowohl der Bundesrat als auch die zuständigen Behörden das Melderecht als subsidiäres Mittel zur Meldepflicht verstehen. Das Melderecht darf daher keinesfalls in Konkurrenz zur Meldepflicht stehen. Deshalb ist zu verneinen, dass ein Verdacht sowohl unter das Melderecht als auch unter die Meldepflicht fällt. Damit ein Finanzintermediär das Melderecht in Anspruch nehmen kann, hat er zunächst zu prüfen, ob die Meldepflicht im Sinne der Rechtsprechung des *begründeten Verdachts* greift. Nur wenn dies nicht der Fall ist, gelangt das Melderecht zur Anwendung. Der Inanspruchnahme des Melderechts müssen somit immer Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG vorausgehen. Folglich ist es nicht zulässig, das Melderecht dazu zu benutzen, der MROS-Fälle ohne vorgängige Abklärung zu melden.<sup>219</sup>

In der Praxis ist es aufgrund der Verfügbarkeit der Informationen, der hohen Arbeitsbelastung und der hohen Datenmenge sowie Komplexität der Abklärungen oft schwierig, die Fälle sorgfältig und *umfassend* zu untersuchen, wie dies in Art. 6 GwG verlangt wird. Dazu kommt, dass der Gesetzgeber eine *unverzögliche* Meldung der Sachverhalte wünscht.<sup>220</sup> Gemäss der Verfasserin sind diese Erwartungshaltungen an die Bank und ihre Mitarbeiter stossend, da die unverzügliche Meldung und die geforderte, umfassende

---

<sup>218</sup> ZULAUF/HUTZLER, S. 232.

<sup>219</sup> BBI 2019 5479.

<sup>220</sup> Art. 9 Abs. 1 GwG

Abklärung der Sachverhalte in der Praxis oftmals, aufgrund der genannten Herausforderungen, in Widerspruch zueinander stehen können. Hinzu kommt dann noch die potentielle strafrechtliche Verfolgung bei fahrlässiger Versäumnis eines meldepflichtigen Sachverhaltes. Dementsprechend wird nach der Verfasserin eine Angstkultur kreiert und die Produktivität und Qualität der Abklärungen verringert. Folglich ist mit einer erhöhten Anzahl Meldungen zu rechnen, wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war. Im Jahresbericht der MROS 2021 sieht man deutlich, dass die Anzahl der gemeldeten Fälle um einiges höher sind, als die effektiv weitergeleiteten Fälle. Im Jahr 2021 erhielt die MROS 5'964 Verdachtsmeldung, wovon 4'884 per Ende Jahr bearbeitet waren. An die Strafverfolgungsbehörden, sei dies an die Bundesanwaltschaft oder an die kantonale Staatsanwaltschaft, wurden gesamthaft lediglich 1'486 weitergeleitet.<sup>221</sup> Nach Einschätzung der Verfasserin ist dies auf die Rechtsunsicherheit infolge der unklaren Erwartungshaltung des Gesetzgebers sowie auf die Befürchtung zurückzuführen, wegen fahrlässiger Unterlassung strafrechtlich belangt zu werden. Im Hinblick auf die Geldwäschereibekämpfung ist dies nach der Verfasserin weder zielführend noch effizient.

Nach LUCHSINGER/BLASER ist mit der fahrlässigen Bestrafung der Mitarbeiter die Befürchtung von Altbundesrat *Kaspar Villiger* und Nationalrätin *Dorle Vallender* eingetreten. Beide waren bereits bei Einführung dieser Strafbestimmung dagegen, da aufgrund von Angstreaktionen eine Meldeflut entstehen könnte und entsprechend die Bekämpfung der Geldwäscherei ineffizient wird.<sup>222</sup>

Damit die Meldepflicht nicht verletzt wird, empfiehlt die Verfasserin einen risikobasierten Ansatz bei der Prüfung der Sachverhalte anzuwenden. Dabei sollen die Fälle anhand ihrer Risiken für die Bank und den Finanzplatz priorisiert werden.

### **5.3.2 Aufhebung der Analysefrist und Schaffung einer neuen Frist von 40 Tagen**

Mit der Verlängerung der Analysefrist von ursprünglich 20 auf 40 Tage wird nun die Realität des Meldewesens auch gesetzlich abgebildet. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der Analysefrist auf sowohl Verdachtsmeldungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG (Meldepflicht) als auch Art. 305ter Abs. 2 StGB (Melderecht) erlangen die

---

<sup>221</sup> Jahresrechnung MROS 2021, S. 15ff.

<sup>222</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 558.

Finanzintermediäre die lang ersehnte Rechtssicherheit. Da nach altrechtlicher Praxis für Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht keine Analysefristen galten, haben die Finanzintermediäre nun die Möglichkeit, ihre Überwachungstätigkeiten von gemeldeten Geschäftsbeziehungen zeitlich abzuschätzen und anschliessend das weitere Vorgehen zu bestimmen.<sup>223</sup>

Durch die Verdoppelung der Analysefrist, verlängert sich ebenfalls die Beschränkung der Handlungsfreiheit einer Bank. Damit sind ebenfalls höhere Kosten und Risiken verbunden, denn die Bank muss neuerdings während 40 Tagen Kundenaufträge unter Einhaltung des Paper-Trails gemäss Art. 9a Abs. 2 GwG ausführen sowie das Verbot zum Geschäftsabbruch einhalten.<sup>224</sup>

Die Verfasserin empfiehlt diesbezüglich eine sorgfältige Überwachung der Fristen zu planen. Im Hinblick auf die in Kapitel 3.3.3 beschriebene Mitteilung für Geschäftsabbrüche, die auf einem gemeldeten Sachverhalt basiert, sollte so rasch wie möglich ein Entscheid hinsichtlich des weiteren Vorgehens getroffen werden. Dies ist gemäss der Verfasserin insofern bedeutsam, als keine Mitteilungen vergessen werden und somit künftige und möglichen Sorgfaltspflichten verletzt werden können.

Die Verdoppelung der Analysefrist bedeutet ebenfalls, dass bei gemeldeter Geschäftsbeziehung eine erhöhte Sorgfaltspflicht erwartet wird, da während dieser Zeit Transaktionen weiterhin überwacht und ausgeführt werden müssen, um keine weiteren Meldepflichten zu versäumen oder verspätet zu identifizieren.<sup>225</sup>

### **5.3.3 Mitteilung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen an die MROS**

Gemäss Art. 9b GwG sind die Finanzintermediäre zu einer unverzüglichen Meldung verpflichtet, sofern sie eine Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Analysefrist abrechnen und nicht weiterführen. Dabei müssen sie den Abbruch der Geschäftsbeziehung sowie dessen Datum an die MROS mitteilen.

Der Inhalt dieser Abbruchmitteilung wird im Art. 3 Abs. 1bis MGwV im Detail aufgeführt. Dazu gehören folgende Unterlagen resp. Informationen:

---

<sup>223</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 563.

<sup>224</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 563.

<sup>225</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 563.



- Referenznummer, welche bei der Verdachtsmeldung kreiert wurde,
- Belege zur Abbruchsbestätigung sowie das Datum des Abbruchs,
- Unterlagen, welche den Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen des Abbruchs dokumentieren, wie bspw. Kontoauszüge.<sup>226</sup>

Mit der vollständigen Übermittlung dieser Informationen an die MROS erspart sich der Finanzintermediär die nachträgliche Bearbeitung allfälliger Auskunftsbegehren der MROS gemäss Art. 11a GwG.<sup>227</sup>

Ausführlichere inhaltliche und technische Informationen zu den Abbruchmodalitäten hat die MROS auf ihrer Homepage veröffentlicht.<sup>228</sup> Fraglich ist an dieser Stelle, inwieweit für eine derartige geplante inhaltliche Erweiterung von Art. 9b Abs. 3 GwG tatsächlich eine genügende gesetzliche Grundlage für die MROS besteht.<sup>229</sup>

Ob eine Rechtfertigung für diesen erheblichen Umfang der Abbruchmeldung damit begründet werden kann, dass der Finanzintermediär durch diese umfassenderen Angaben in jeder Meldung nach Art. 9b Abs. 3 nGwG den Aufwand für eine nachträgliche Einzelanfrage der Meldestelle nach Art. 11a GwG vermeiden kann, erscheint angesichts der zu vermutenden Diskrepanz zwischen den Mengengerüsten der Abbruchmeldungen und der Anfrage zumindest zweifelhaft.<sup>230</sup> Der Rechtsanwalt Roland Luchsinger und Julia Blaser bezweifeln, dass diese neue Bestimmung mit dem nicht unwesentlichen Zusatzaufwand, welcher Finanzintermediären aufgebürdet wird, einen bedeutenden Mehrwert oder Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei leistet.<sup>231</sup>

Nach Einschätzung der Verfasserin sowie Aussagen diverser Experten aus der Praxis bringt diese neue Mitteilungspflicht organisatorische Auswirkungen mit sich. Einerseits muss, sofern ein Abbruchsentscheid getroffen wird, die Meldung an die MROS sichergestellt werden und andererseits müssen die inhaltlichen Vorgaben der Mitteilung eingehalten werden. Diese Sicherstellung ist mit einem Mehraufwand verbunden, welcher über

---

<sup>226</sup> Art. 3 Abs. 1bis MGwV.

<sup>227</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 41.

<sup>228</sup> fedpol, go AML.

<sup>229</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 566.

<sup>230</sup> Jahresbericht MROS 2021, S. 41; LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565.

<sup>231</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 566.

einen gesonderten Prozess erfolgen muss. Die Banken müssen ferner in ihren Weisungen festhalten, wer für die Entscheidung der Weiterführung der Beziehung und wer für die administrative Abwicklung der Abbruchmitteilung zuständig ist. Eine weitere Auswirkung dieser Veränderung ist die vage Formulierung hinsichtlich des Ausdrucks *unverzüglich*. Dementsprechend ist unklar, ob vom Gesetzgeber eine Entscheidung bzgl. der Weiterführung der Geschäftsbeziehung innerhalb einer bestimmten Frist verlangt wird und falls ja, welche Frist angemessen ist. Diese vage Formulierung kreiert erneut einen Interpretationsspielraum und das Risiko einer Verletzung einer künftigen Sorgfaltpflicht, denn die Banken müssen für sich entscheiden, was eine angemessene Frist zur Entscheidung des weiteren Vorgehens ist.

#### **5.3.4 Beschränkung der Informationspflicht der MROS**

Der Verbleib einer Verzichtsmeldung stellt die Finanzintermediäre vor neuen Unsicherheiten, denn sie werden künftig nicht mehr darüber informiert, ob die Verdachtsmeldung analysiert oder bearbeitet wurde. Diese Unsicherheiten ergeben sich u. a. hinsichtlich des Art. 9a Abs. 1 GwG und der Ausführung von Kundenaufträgen. Dieser Artikel erwähnt, dass Kundenaufträge während der Analysefrist durchzuführen sind. Da nun Finanzintermediäre den Abschluss der Analyse der MROS nach Art. 23 Abs. 5 GwG nicht mehr angezeigt erhalten, kreiert diese gesetzliche Norm einen Interpretationsspielraum. Sollte sich ein Finanzintermediär nach Ablauf der Analysefrist und ohne Weiterleitungsinformation der MROS dazu entscheiden, eine Geschäftsbeziehung weiterzuführen, «[...] könnte der Wortlaut von Art. 9a Abs. 1 GwG dahingehend verstanden werden, dass der Finanzintermediär weiterhin Kundenaufträge ausführen muss»<sup>232</sup>. Kundenaufträge mit bedeutenden Vermögenswerten dürfen gemäss Art. 9a Abs. 2 GwG nur unter Einhaltung des Paper-Trails ausgeführt werden. Gestützt auf den Verweis in Art. 9a Abs. 1 GwG würde diese Verpflichtung bis zum Abschluss der Analyse andauern. Dieser Abschluss wiederum wird dem Finanzintermediär jedoch nur dann mitgeteilt, wenn die MROS ihm einen Übermittlungsentscheid kommuniziert. Somit ergäbe sich theoretisch eine zeitlich unbeschränkte Pflicht der Finanzintermediäre, die Einschränkungen von Art. 9a Abs. 2 GwG im Kundenverkehr zu beachten. Eine solche Einschränkung der Handlungsfreiheit der Finanzintermediäre und mittelbar auch der betroffenen Kunden scheint nach

---

<sup>232</sup> LUCHSINGER/BLASER, S, 556, 565.

LUCHSINGER/BLASER aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht gerechtfertigt zu sein. Es erscheint vielmehr als gesetzgeberisches Versehen, dass Art. 9a GwG unverändert in Art. 9a Abs. 1 nGwG übernommen wurde.<sup>233</sup>

### 5.3.5 Handlungsempfehlung

Neuerdings haben Banken die Möglichkeit, eine Geschäftsbeziehung nach der Analysefrist von 40 Tagen sowie ohne Information seitens der MROS innerhalb dieser Frist, abzubrechen. Eine Weiterführung der Geschäftsbeziehung ist ebenfalls möglich. Der Gesetzgeber oder Regulator hat nicht festgehalten, welche Bedingungen für die Weiterführung oder den Abbruch der Beziehung gelten. Dementsprechend ist es ein geschäftspolitischer Entscheid des Finanzintermediärs, über das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Um diese Möglichkeit nicht zu versäumen, ist es empfehlenswert, ein Überwachungstool zu erstellen und dort die Fristen zu erfassen. Die Verfasserin empfiehlt, jeweils das Datum der getätigten Verdachtsmeldung an die MROS festzuhalten und entsprechend einen Reminder nach dem 40. Tag zu erhalten. Ab diesem Zeitpunkt ist es nämlich möglich, über das weitere Vorgehen zu bestimmen. Bei Banken mit hohem Kundenbestand ist es erschwert möglich, die Verdachtsmeldungen manuell zu überwachen. Das Versäumnis dieser Gelegenheit inkl. des Versäumens einer Abbruchmeldung könnte zukünftig möglicherweise als Verletzung einer Sorgfaltspflicht identifiziert werden.

Demzufolge ist es angebracht, eine Entscheidung von den definierten Stellen, bspw. Kundenberatern, Compliance-Abteilung oder weiteren Abteilungen einzufordern und den Entscheid zu dokumentieren. Es sollte zukünftig nachvollziehbar sein, weshalb für oder gegen eine Weiterführung entschieden wurde. Der Kundenberater oder die entsprechende Compliance-Abteilung soll eine bestimmte Frist von bspw. 60 Tagen erhalten, um den Entscheid zu kommunizieren. Die Einforderung der Entscheidung sollte terminiert sein, damit innerhalb einer angemessenen Frist Gewissheit über die Weiterführung besteht und damit die Bank es nicht verpasst, eine Abbruchmitteilung an die MROS weiterzuleiten.

Durch ein Überwachungstool ist es der zuständigen Abteilung möglich, die Fristen zu überblicken und die Kundenberater daran zu erinnern, einen Entscheid zu fällen. Die Bank würde somit vermeiden, über das weitere Vorgehen zu bestimmen. Diese

---

<sup>233</sup> LUCHSINGER/BLASER, S. 556, 565.

Handlungsanweisung ist mit Kosten verbunden, welche hier im Detail nicht aufgeführt werden. Nichtsdestotrotz scheint sie bei Banken mit grossem Kundenstamm angemessen zu sein, weil eine manuelle Überwachung neben dem Tagesgeschäft mit Risiken verbunden ist.

### **5.3.6 Zusammenfassung**

Im nachfolgenden Unterkapitel werden die Auswirkungen der Anpassungen im Meldewesen zusammengefasst.

#### **5.3.6.1 Beibehalt des Melderechts und Ausweitung des Wortlauts *begründeter Verdacht***

Zusammenfassend lässt sich somit notieren, dass der Gesetzgeber bewusst am Melderecht festgehalten hat und dass trotz der relativ weit gefassten Definition des *begründeten Verdachts* nicht jede Auffälligkeit zu einer Meldepflicht führen soll. Die Voraussetzung für eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG ist vielmehr, dass beim Finanzintermediär der Verdacht besteht, dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte einen der Tatbestände des Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 bis 3 GwG erfüllen. Ein solcher Verdacht kann sich aus einem konkreten Anhaltspunkt oder aus mehreren Anhaltspunkten ergeben. In der Folge muss der Finanzintermediär versuchen, diesen Verdacht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auszuräumen. Verbleibt nach seinen Abklärungen der begründete Eindruck, dass die involvierten Vermögenswerte keinen geldwäschereirelevanten Hintergrund haben, so entfällt die Meldepflicht.

Eine Meldepflicht hängt somit davon ab, ob ein Verdacht auf einen geldwäschereirelevanten Hintergrund der involvierten Vermögenswerte gegeben ist und ob der Finanzintermediär auch nach den angemessenen Abklärungen nicht den begründeten Eindruck hat, dass kein melderelevanter Hintergrund vorliegt. Die Begriffe *Verdacht* und *berechtigter Eindruck* sind subjektiv, wodurch eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Finanzintermediäre bestehen bleibt. Eine sorgfältige Einzelfallbeurteilung ist daher notwendig.

#### **5.3.6.2 Aufhebung der Analysefrist und Schaffung einer neuen Frist von 40 Tagen**

Die im GwG geltende Analysefrist von 20 Arbeitstagen wurde von der MROS seit langem in vielen Fällen bis heute nicht eingehalten. Die Hintergründe dazu sind historisch bedingt. Diese historische Entwicklung führte regelrecht zu einem Kulturwandel im

Meldeverhalten der Banken. Demzufolge war es nach den Bedürfnissen aller betroffenen Parteien wie bspw. der MROS und der Finanzintermediärs angezeigt, eine Anpassung vorzunehmen, um die Realität abzubilden.

Vorerst war geplant, die gänzlich Frist aufzuheben. Dieses Vorhaben wurde jedoch von diversen Stellen abgewiesen, weshalb eine neue Frist von 40 Arbeitstagen für die Finanzintermediäre etabliert wurde. Diese Analysefrist gilt neuerdings auch für Meldungen nach Melderecht nicht nur für solche nach Meldepflicht. Dies führt somit eine Gleichbehandlung der Meldungen und die seit Längerem verlangte Rechtssicherheit ein. Zusätzlich hat der Finanzintermediär die Möglichkeit, die gemeldete Geschäftsbeziehung ohne Rückmeldung der MROS und nach Ablauf der Frist abzuberechnen.

Mit der Verdopplung der Analysefrist wird auch die Handlungsfreiheit der Finanzintermediäre beschränkt. Sie sind nunmehr dazu verpflichtet, die Regelungen von Art. 9a GWG sowie das Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung während 40 statt 20 Arbeitstagen einzuhalten.

### **5.3.6.3 Abbruchmitteilung Mitteilung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen an die MROS**

Mit dem neuen Art. 9b Abs. 3 GWG wird von den Finanzintermediären eine Abbruchmitteilung gefordert, sofern die Analysefrist von 40 Tagen abgelaufen ist und sie keine Übermittlungsinformation seitens der MROS erhalten haben. Somit erhalten sie die Handlungsfreiheit zurück und können entscheiden, ob sie die Kundenbeziehung weiterführen wollen oder nicht.

Sollte sich die Bank gegen eine Weiterführung entscheiden, so wünscht die MROS eine Abbruchmitteilung. Im Zusammenhang damit sollen ihr möglichst viele Informationen zugestellt werden.

Der Aufwand, den die Finanzintermediäre für die individuelle Meldung und die Überwachung der gemeldeten Geschäftsbeziehungen betreiben müssen, scheint in keinem Verhältnis zum Nutzen für das schweizerische Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stehen.

Diese Pflicht stellt für die Finanzintermediäre ein zusätzliches Risiko dar, welches im Einzelfall, nach Einschätzung der Verfasserin, zumindest aufsichtsrechtlich sanktioniert

werden könnte. Deshalb ist es notwendig, dass die Banken einen gesonderten Prozess erstellen, um die Fristen für die gemeldeten Beziehung überwachen und eine Entscheidung bzgl. Weiterführung der Beziehung beim Kundenberater oder einer Compliance-Abteilung einfordert.

#### **5.3.6.4 Beschränkung der Informationspflicht der MROS**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich durch diese Neuerung neue Unsicherheiten ergeben. Dadurch, dass Banken keine Information mehr erhalten, dass keine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden stattgefunden hat, ist unklar, wann die Pflicht zur Ausführung von Kundenaufträgen sowie zur Einhaltung des sog. Paper-Trails nach Art. 9a abs. 2 GwG endet.

Um den beschriebenen Unsicherheiten zu entgehen, scheint es zurzeit angezeigt, eine Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Analysefrist von 40 Tagen sowie ohne Rückmeldung seitens der MROS abzubrechen. Somit würde die Bank auch den Überwachungsaufwand dieser Geschäftsbeziehung minimieren, denn ein gemeldeter Kunde zieht u. a. erhöhte Sorgfaltspflichten mit sich. Folglich besteht das Risiko, diese Sorgfaltspflichten zu verletzen oder sogar eine neue Meldepflicht zu versäumen. Dieses erhöhte Risiko spricht ebenfalls für einen Abbruch der Kundenbeziehung.

### **5.4 Handlungsempfehlungen: Mitarbeitersensibilisierung**

Im Nachfolgenden werden zwei Handlungsempfehlungen für die Mitarbeitersensibilisierung detailliert ausgeführt.

#### **5.4.1 Schulungen/Publikationen**

Wie in den theoretischen Grundlagen unter Kapitel 4 erörtert, sind regelmässige und sich wiederholende Schulungen unerlässlich, um eine korrekte Umsetzung der GwG sicherzustellen. Die Mitarbeiter sollen den Inhalt der GwG-Revision kennen und die für ihren Bereich betreffenden Neuerungen verinnerlichen. Das Ziel sollte dabei sein, die gewünschten Verhaltensweisen in der Unternehmung zur Gewohnheit zu machen, bis die nächste Neuerung eintrifft.

Die Verfasserin geht davon aus, dass die Mitarbeiter bereits über die GwG-Revision informiert und geschult wurden, da diese Revision bereits per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Nichtsdestotrotz sollen regelmässige Informationen entweder per Mail

mitgeteilt oder per Publikation im Intranet von Führungspersonlichkeiten veröffentlicht werden. Dabei soll u. a. auf Dokumente oder Seiten hingewiesen werden, wobei die Mitarbeiter alle relevanten Informationen im Detail erhalten. Einerseits zeigt dies den hohen Stellenwert des Themas und andererseits soll hier eine Betroffenheit der Mitarbeiter erlangt werden, indem ihnen ihre zentrale Rolle und Aufgabe bei der Einhaltung der GwG-Pflichten sowie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verdeutlicht wird.

Ferner empfiehlt die Verfasserin, eine webbasierte Schulung über den Inhalt der GwG-Revision zu erstellen. Diese Schulung soll den Mitarbeitenden nochmals die Möglichkeit geben, sich mit den Neuerungen und Auswirkungen vertraut zu machen und diese zu verinnerlichen resp. anzueignen. Bei der Gestaltung der webbasierten Schulung sollte darauf geachtet werden, dass Alltagssituationen der Mitarbeiter integriert werden. Die Verwendung von praxisbezogenen Beispielen vereinfacht es nämlich, die Erwartungen des Gesetzgebers besser zu verstehen. Nach Absolvierung dieser Schulung sollte ein Test folgen, welcher das Gelernte überprüft. Dabei sollte den Mitarbeitern eine gewisse Zeit und eine limitierte Anzahl an Wiederholungen zur Verfügung stehen. Zusätzlich zur Überprüfung sollte den Mitarbeitenden immer die Möglichkeit gewährt bleiben, Fragen zu stellen und ein Feedback zur Schulung zu geben. Diese webbasierte Schulung sollte von Mitarbeitern mit Kundenkontakt, zudem von Mitarbeitern, welche für die Prüfung der Formalitäten zuständig sind, sowie Mitarbeitern, welche für die Einhaltung und Überwachung der Umsetzung verantwortlich sind, durchgeführt werden.

#### **5.4.2 One-Pager**

Die Erstellung eines *One-Pagers* wäre je nach Bankinstitut ebenfalls angebracht. In diesem One-Pager sollen die relevantesten Inhalte zur GwG-Revision, zu den bankinternen Prozessen sowie die wesentlichen Weisungen inkl. Links und Verweisen auf interne Schulungen oder Kontaktpersonen erwähnt werden. Für die Gestaltung dieses One-Pagers kann auf das Kommunikationsmodell *Golden Circle* aus Kapitel 4.3 zurückgegriffen werden, indem die Mitarbeiter u. a. auf der emotionalen Ebene angesprochen werden. Folgende Fragen könnten dazu beantwortet werden:

- Warum wird etwas durchgeführt?

Damit die GwG-Pflichten eingehalten werden, welche schliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dienen. Ferner dient dieser One-Pager auch zum Schutz der Mitarbeiter für die Einhaltung ihrer Pflichten im Tagesgeschäft.

- Wie wird es umgesetzt?

Diverse Prozesse wurden je nach Risikokategorie etabliert, Weisungen und Richtlinien wurden entsprechend angepasst und Mitarbeiter werden durch diverse Schulungen darauf sensibilisiert.

- Was ist das Resultat davon?

Sicherheitskonformes Verhalten von Mitarbeitern wird erlangt, aktuelle Informationen zum Kunden sind vorhanden, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung können bekämpft werden.



## 6 Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick

Mit der vorliegenden Masterarbeit wurden die Revision des GwG sowie deren Auswirkungen auf Banken greifbarer gemacht. Dabei wurden die unterschiedlichen Neuerungen, welche sich durch die GwG-Revision ergeben haben, beleuchtet und es wurde geprüft, welche Neuerungen die grössten Auswirkungen auf die Bankbranche haben. Anschliessend wurde eine Auswahl der zu untersuchenden Neuerungen getroffen, welche danach im Detail analysiert wurden. Zuletzt wurden Handlungsempfehlungen für die Neuerungen erarbeitet, welche eine praxisnahe und effiziente Umsetzung der Neuerungen ermöglichen sollen. Für die Analyse der Neuerungen und der Auswirkungen wurden einerseits Schweizer Kommentarwerke, Fachartikel, parlamentarische Diskussionen, Botschaften und auch Rechtsprechung zum Thema der Revision des GwG und der Verhaltenspsychologie herangezogen. Andererseits verhalf der Verfasserin die eigene Berufserfahrung und der Austausch mit Fachexperten die Auswirkungen kritisch zu würdigen und Handlungsempfehlungen zu gestalten.

Die GwG-Revision wurde durch den vierten Länderbericht der FATF ausgelöst. Die FATF rechnet der Schweiz bereits eine hohe Qualität ihres Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung zu, identifizierte jedoch verschiedene Schwachstellen in einigen Bereichen, weshalb sich die Schweiz in einem intensivierten Folgeprozess befindet. Um aus diesem Folgeprozess auszuschneiden, wurde das GwG durch die Revision angeglichen, um die FATF-Anforderungen erfüllen.

Bei der Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten müssen Banken nun in systematischer Weise bei allen Kunden die Identität dieser Person überprüfen. Bislang musste dies nur im Zweifelsfall oder im Rahmen der Überprüfungspflichten von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko durchgeführt werden. Mit der GwG-Revision wird diese Überprüfungspflicht dahingehend ausgeweitet, dass die Bank den wirtschaftlich Berechtigten nicht nur feststellen, sondern sich auch vergewissern muss, dass es sich effektiv um die wirtschaftlich berechtigte Person handelt. Dabei sollen die Banken einem risikobasierten Ansatz folgen und die Überprüfung je nach Risikokategorie unterschiedlich intensiv und umfangreich vornehmen. Ferner ist zu erwähnen, dass die Überprüfung nicht nur auf formeller, sondern vor allem auch auf materiellere Ebene durchzuführen ist. Dabei können die Informationen aus dem Kundenprofil, der Auszug aus dem

Aktienregister oder die Überprüfung von Transaktionen als systematische Dokumentation hilfreich sein. Je nach Möglichkeit und Risikokategorie können Banken auch auf externe Informationen zugreifen und bspw. Auskünfte von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern einfordern.

Eine weitere ergänzende Neuerung ist die Pflicht, Kundendaten zu aktualisieren. Die Aktualisierungspflicht galt bislang nur bei Zweifeln während der Geschäftsbeziehung und beschränkte sich nur auf die Angaben zum Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten. Das revidierte GwG sieht nunmehr die ereignisunabhängige sowie periodische Prüfung und Aktualisierung von Kundendaten und Dokumenten sämtlicher Geschäftsbeziehungen vor, ungeachtet ihres Risikos. Dabei wird der Fokus nicht mehr nur auf die Angaben zur Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gelegt, sondern das Vorgehen zieht auch allgemeine Überprüfungen der Gesamtkundenbeziehung mit sich, bspw. Art und Zweck der Geschäftsbeziehung.

Schliesslich wurden diverse Anpassungen im Meldewesen durchgeführt. Erstens wird im Gesetz der Begriff des begründeten Verdachts neu definiert, der eine unverzügliche Meldepflicht an die Meldestelle auslöst. Ein begründeter Verdacht liegt demnach vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte dafür hat, dass die Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> oder 305<sup>bis</sup> StGB in Zusammenhang stehen oder aus Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen stammen, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterstehen oder zur Terrorismusfinanzierung verwendet werden, und dieser Verdacht durch weitere Abklärungen nicht entkräftet werden kann.

Zweitens sind die Ausweitung der Analysefrist von 20 auf 40 Tage und die Möglichkeit, die Kundenbeziehung nach Ablauf dieser Frist und ohne Übermittlungsinformation der MROS abubrechen, von Relevanz. Mit dieser Änderung wird eine Rechtssicherheit geschaffen, welche schon länger von Finanzinstituten verlangt wurde. Die Banken müssen beim Abbruch der Geschäftsbeziehung die MROS unverzüglich informieren, was die nächste Neuerung mit sich bringt. Eine Bank ist nun verpflichtet, der MROS anzuzeigen, wenn sie eine gemeldete Beziehung abgebrochen wurde, und muss der MROS dafür

einige Unterlagen wie Kontoauszüge einreichen. In der Literatur wird bezweifelt, dass der entstandene Aufwand für die Erstellung der Abbruchmitteilung einen wesentlichen Unterschied oder Mehrwert zur Geldwäschereibekämpfung generiert.

Des Weiteren ist es relevant, die Betroffenheit der Mitarbeiter zu stärken. Dies kann unter anderem erreicht werden, indem den Mitarbeitern ihre bedeutende Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mitgeteilt wird. Eine weitere wesentliche Funktion für die Gestaltung solcher Kampagnen ist der unterschiedliche Einsatz von Marketing- und Kommunikationsaktivitäten. Dabei können unter anderem relevante Botschaften unter dem Aspekt der Regelmässigkeit über unterschiedliche Kanäle hervorgehoben werden. Zum Schluss wird ebenfalls der Einsatz von Nudges angeraten, wie sie von THALER/SUSTEIN beschrieben und empfohlen werden. Durch den Einsatz solcher Nudges werden die Mitarbeiter in ihrem Tagesgeschäft unterstützt, sich an die Regeln zu halten. Dies kann bspw. durch ein Pop-Up-Fenster bei der Dokumentation einer Transaktion geschehen, in welchem die Information bzgl. der Aktualisierungs- und Dokumentationspflicht aufscheint.

Die Herausforderung aller Neuerungen liegt gemäss Einschätzung der Verfasserin hauptsächlich in der konkreten Gestaltung ihrer Umsetzung. Diese Gestaltung sollte einen risikobasierten Ansatz verfolgen. Sonach besteht die Möglichkeit, verschiedene Prozesse je nach Risikokategorie zu etablieren. Der Gesetzgeber äussert nirgends eine konkrete Erwartungshaltung und gibt keinen Referenzrahmen an. Dementsprechend ist es für Banken schwierig, einzuschätzen, welches Ausmass für die Umsetzung der Neuerungen erwartet wird. Zudem ist es den Banken überlassen, wie sie die Gesetzesrevision für ihr Geschäft umsetzen möchten. Dabei besteht die Gefahr der Über- und Unterdokumentation, welche Wettbewerbsnachteile mit sich ziehen kann. Da zurzeit noch keine geltende Branchenpraxis besteht, laufen die Banken ebenfalls Gefahr, dass die Umsetzung im Rahmen eines Audits nur teilweise die Erwartungen erfüllt. Folglich müssten die Banken eine Aufarbeitung oder Nachdokumentation vornehmen.

Zur effizienten Umsetzung dieser Neuerungen wurden von der Verfasserin verschiedene Handlungsempfehlungen erarbeitet. Um bspw. die Aktualisierungspflicht einzuhalten,

wäre ein zentraler Versand der Unterlagen für unterdokumentierte Kunden denkbar. Zusätzlich wäre es der Bank möglich, durch die erhaltenen Informationen und Formulare die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen und dies zu bestätigen. So könnten auch Ungereimtheiten der Geschäftsbeziehung geklärt werden und die Bank hätte einen aktuellen Kundenstamm vorliegen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die negative Genehmigungsfiktion, welche bereits in der Bankbranche Anwendung findet. Dabei könnte die Bank bereits vollständig dokumentierte Kunden ein Schreiben zu senden, in dem ihnen mitgeteilt wird, wer zurzeit als wirtschaftlich berechtigte Person erfasst ist. Dem Kunden soll schliesslich eine bestimmte Frist gewährt werden, um zu reagieren, falls diese Angaben nicht mehr der Aktualität entsprechend. Bei Nichtmeldung des Kunden würde die Bank davon ausgehen, dass der Kunde mit den Daten einverstanden ist und diese aktuell sind. Dies würde anschliessend den Prozess auslösen, dass der Kundenberater die Angaben mit den vorhandenen Informationen im Kundenprofil überprüft und nötigenfalls einen Abgleich mit den Transaktionen vornimmt.

Hinsichtlich der Aktualisierungspflicht der Kundendaten empfiehlt sich auch die Erstellung von Risikokategorien, damit die Bank definieren kann, welcher Umfang für welchen Kunden gilt und in welcher Periodizität die Informationen und Belege aktualisiert werden müssen.

Ferner könnte der Prozess zur Überprüfung oder die Aktualisierungspflicht durch ein Transaktionsüberwachungssystem ausgelöst werden. Banken werden vom Regulator aufgefordert, ein solches System zu haben, um verdächtige und ungewöhnliche Transaktionen zu identifizieren und abzuklären. Wenn also das System eine solche Transaktion identifiziert, dann sollte der Abgleich mit dem Kundenprofil vorgenommen werden. Der Kundenberater sollte dabei prüfen, ob die Angaben, die der Kunde zur Transaktion getätigt hat, mit dem Kundenprofil übereinstimmen. Zusätzlich sollte er prüfen, ob die Identität des wirtschaftlich Berechtigten bereits geprüft wurde. Bevor der Kundenberater die Informationen zur Transaktion an eine zweite Stelle zur Prüfung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips, weiterleitet, soll er bestätigen, dass er diese Prüfungen durchgeführt hat.

Schliesslich ist es bedeutsam, die Mitarbeiter in den Prozess einzubinden und regelmässig zu schulen. Nur durch ihren Einsatz kann die Bekämpfung von Geldwäscherei und

Terrorismusfinanzierung erfolgreich sein. Demzufolge sollten ihnen mittels webbasierter Schulungen die Themen nähergebracht und eine dahingehende Sensibilität geschaffen werden. Durch die Erstellung eines One-Pagers sollen die Informationen und relevanten Links zusammengefasst werden und bei Fragen der Mitarbeiter zur Orientierung dienen.

Die vorliegende Masterarbeit zeigt auf, dass es sich bei den analysierten Neuerungen oft vielmehr um eine Präzisierung oder Ausweitung als um eine Verschärfung oder Erleichterung handelt. Oftmals handelt es sich dabei konkret um eine explizite Pflicht für eine bereits implizit geltende Praxis. Demzufolge wurde eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen, aber auch neue Unsicherheiten begründet.

Die Thematik wird in Zukunft die Bankbranche, das Parlament und auch das Bundesgericht weiter beschäftigen. Erst die konkrete Umsetzung der initiierten Prozesse wird zeigen, wie effektiv diese für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung waren. Ferner könnten mit den Neuerungen auch neue Sorgfaltspflichten generiert werden, welche zukünftig zu beachten sind.